

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)189-A

Datum: 13.10.2023

Unangeforderte Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
zur Anhörung am 16. Oktober 2023
zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der
Wärmenetze (BT-Drs. 20/8654)

Berlin, 16. Oktober 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 16. August 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Die Positionen des BDEW im Einzelnen:	12
2.1	§ 1 Ziel des Gesetzes.....	12
2.2	§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung.....	12
2.3	§ 3 Begriffsbestimmungen	13
2.4	§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung	22
2.5	§ 6 Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle.....	23
2.6	§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen	24
2.7	§ 8 Energieinfrastrukturplanungen	26
2.8	§ 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze	27
2.9	§ 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung	28
2.10	§ 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung	29
2.11	§ 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung.....	31
2.12	§ 13 Ablauf der Wärmeplanung	31
2.13	§ 14 Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung	32
2.14	§ 15 Bestandsanalyse	34
2.15	§ 17 Zielszenario	36
2.16	§ 18 Einteilung des beplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete	36
2.17	§ 19 Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr.....	38
2.18	§ 20 Umsetzungsstrategie	39
2.19	§ 22 Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung.....	39
2.20	§ 23 Wärmeplan; Veröffentlichung.....	40
2.21	§ 25 Fortschreibung des Wärmeplans.....	40

2.22	§ 26 Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet ...	40
2.23	§ 27 Rechtswirkung der Entscheidung	40
2.24	§ 28 Transformation von Gasverteilnetzen.....	42
2.25	§ 29 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen....	44
2.26	§ 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen.....	48
2.27	§ 31 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045	49
2.28	§ 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen	51
2.29	§ 34 Zentrale Veröffentlichung von Wärmeplänen im Internet	52
2.30	§ 35 Evaluation	52
2.31	Anlage 1 zu § 15.....	52
2.32	Anlage 2 zu § 23.....	56
2.33	Anlage 3 zu § 32.....	57
2.34	Zu Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)	58
2.35	B. Besonderer Teil zu § 3 Begriffsbestimmungen	58
2.36	B. Besonderer Teil zu § 8 Energieinfrastrukturplanungen	59
2.37	Hinweis Marktraumumstellung:.....	60

1 Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) einen ganz zentralen Baustein für die Wärmewende und damit für den erfolgreichen Weg zur Klimaneutralität 2045 vorlegt. Die flächendeckende Wärmeplanung auf kommunaler Ebene gehört neben dem verbindlichen Fahrplan für die Raumwärme- und Warmwasserversorgung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie einem angepassten und sozial ausgewogenen Förderrahmen in das notwendige Gesamtbild der **Wärmewende „aus einem Guss“**. Deshalb muss die Möglichkeit zur Nachbesserung des WPG bestehen, wenn sich relevante Änderungen am GEG ergeben sollten. Die Wärmeplanung ist dabei die zentrale Planungshilfe für Kommunen, für Bürgerinnen und Bürger und die Energieversorgungsunternehmen. Sie setzt den Rahmen für die künftig verfügbaren Infrastrukturen, dem Rückgrat der zukünftigen, klimaneutralen Wärmeversorgung.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich, im Rahmen der Wärmeplanung alle relevanten **Infrastrukturen und Energieträger** zu betrachten. Für eine erfolgreiche Wärmewende müssen daher neben den Wärmenetzen auch die oftmals schon vorhandenen Strom- und Gasnetze und vielfach deren schon mehrjährig „vorausgeplanten“ Ausbauvorhaben in die Wärmeplanung und die Transformation einbezogen werden. **Strom- und Gasnetzbetreiber müssen frühestmöglich einbezogen werden**, um frühzeitig reagieren zu können; ansonst drohen Fehlinvestitionen, die im Rahmen des Möglichen so vermieden werden können. Das liegt im Interesse aller Infrastrukturbetreiber und aller Planungsverantwortlichen, auch um streitige Auseinandersetzungen bestmöglich zu vermeiden. Denn wie beim Kernnetz auch, muss die sinnvolle Nutzung vorhandener Energieinfrastrukturen zwingend mitgedacht, abgewogen und im Planungsprozess dokumentiert werden. Es geht für vorhandene Infrastrukturen Strom und Gas um potenzielle Eingriffe in bestehende Eigentumspositionen. Etwaige Eingriffe sind abzuwägen und durch den Planungsträger zu rechtfertigen. Dies sollte auch eine ökologische (z. B. bei zusätzlichem Landschaftsverbrauch für neue Infrastrukturen) und ökonomische Auswirkungsanalyse auf bestehende Infrastrukturen seitens des Planungsträgers erfolgen. Der BDEW empfiehlt daher grundsätzlich, zeitnah Regelungen zu **Transformationsplänen** aller von der Wärmewende betroffenen Infrastrukturen aufzustellen und diese über das WPG hinaus gesetzlich zu regeln. Die Netzplanung für Strom- und Gasnetze bleibt dabei grundsätzlich Aufgabe des jeweiligen Infrastrukturbetreibers. Sie kann und sollte nicht durch eine Wärmeplanung im Sinne des WPG ersetzt werden, sie muss aber dennoch die Chance beinhalten, auf die Wärmeplanung zu reagieren.

Der BDEW weist in diesem Zusammenhang auf die enorme Bedeutung des sich gerade im Triologverhandlungen befindlichen EU-Gas-/Wasserstoffpakets und der darin enthaltenen Frage der Entflechtung („Unbundling“) der Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber hin. Für eine

gelingende Transformation müssen Gasnetzbetreiber künftig auch Wasserstoffnetze besitzen und betreiben dürfen. Zudem ist auch bei Wasserstoff analog zu Strom und Gas nach Transportnetzen und Verteilernetzen zu unterscheiden. Die bei Gas- und Stromnetzen etablierten Entflechtungsvorgaben sollten auf Wasserstoff übertragen und nicht verschärft werden. Der BDEW fordert, dass im Rahmen der Überarbeitung des EU-Gas- und Wasserstoffpakets in diesem Sinne in den Trilogverhandlungen die erforderlichen Entscheidungen zeitnah auf europäischer Ebene getroffen werden.

Die Wärmewende ist ein komplexes **gesamtgesellschaftliches Projekt**, das einen langen Atem über Jahrzehnte und ein Commitment über alle Gesellschaftsgruppen brauchen wird. Die konkrete Betroffenheit ist umfassend, denn einen Bedarf nach Wärme hat jeder Mensch. Eine Wärmewende kann daher nur mit einem stimmigen Gesamtkonzept gelingen. Akzeptanz hängt von der Stimmigkeit des Gesamtansatzes ab. Dabei darf es keine Normwidersprüche geben und die Bezahlbarkeit für die Bürger und Bürgerinnen muss transparent gesichert sein

Zusätzlich und gleichzeitig müssen die entsprechenden **Fördermaßnahmen** für die klimaneutrale Wärmezeugung in den Gebäuden (Bundesförderung effiziente Gebäude) und für den Aus- und Umbau der Wärmenetze (Bundesförderung effiziente Wärmenetze) ausgestaltet werden. Vor dem Hintergrund der notwendigen Transformation ist der im Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) bislang eingeplante Mittelaufwuchs insgesamt zwar deutlich, jedoch zu einseitig auf die Gebäudförderung ausgerichtet. Es müssen aus BDEW-Sicht über die eingestellten 800 Mio. € deutlich mehr Mittel mobilisiert werden, um den Ausbau, die Transformation und den Betrieb der Wärmenetze zu finanzieren.

Gerade weil die Wärmewende nur mit breiter Zustimmung und Unterstützung gelingen wird, ist eine ausführliche Beratung der Gesetzentwürfe im parlamentarischen Prozess zwingend notwendig. Der Gesetzesentwurf ist an vielen Stellen hoch komplex und mit zahlreichen Folgewirkungen in anderen Regelungsbereichen ausgestaltet worden. Vorhandene Potenziale für Vereinfachungen, bessere Verzahnungen mit anderen Gesetzen und mehr Klarheit sollten genutzt werden. Der BDEW unterstützt die Parlamentarier sehr gerne bei der praxistauglichen Ausgestaltung des WPG. .

Im Folgenden nimmt der BDEW wie folgt Stellung zu zentralen Inhalten des Wärmeplanungsgesetzes:

- **Wärmeplanung im überragenden öffentlichen Interesse**

Die Wärmewende ist die Königsdisziplin der Energiewende insgesamt. Die Einstufung der Planungen als „überragendes öffentliches Interesse“ im Referentenentwurf trug dieser Bedeutung und den Herausforderungen entsprechend Rechnung. Leider ist im aktuellen Entwurf dieser Absatz gestrichen worden. Hier plädiert der BDEW dafür, dass der Ausbau von

Infrastruktur und Erzeugung wieder als „im überragenden öffentlichen Interesse“ stehend und „der inneren Sicherheit“ dienend aufzunehmen ist. Die Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass der Ausbau der notwendigen Infrastrukturen und insbesondere der Fernwärme an Dynamik gewinnt. Durch die Einstufung des Wärmnetzausbaus als „überragendes öffentliches Interesse im Sinne der inneren Sicherheit“ kann dem Thema vor Ort der notwendige Nachdruck gegeben werden.

- **Thermische Abfallbehandlung voll umfänglich nutzen**

Die thermische Abfallbehandlung ist ein wichtiger Baustein zum Ausbau dekarbonisierter Wärmenetze und für die Versorgungssicherheit. Mit dem Ausschluss von nicht überlassungspflichtigen Gewerbe- und Produktionsabfällen im aktuellen Kabinettsentwurf würden das klimaneutrale Wärmepotenzial aus der thermischen Abfallbehandlung unangemessen reduziert. Dies hätte zur Folge, dass die Versorgungssicherheit für die an die Wärmenetze angeschlossenen Haushalte sinkt und der Ausbau der Wärmenetze verlangsamt oder gar gestoppt wird, da neue EE-Quellen gesucht und erschlossen werden müssen. Der BDEW spricht sich dafür aus, die thermische Abfallbehandlung aller Reststoffe zu berücksichtigen, um das maximale Wärmepotenzial aus der thermischen Abfallbehandlung zu heben.

- **Bundesförderung effizienter Wärmenetze (BEW) aufstocken und verstetigen**

Bei der Transformation der Wärmenetze und den Neubau von klimaneutralen Wärmenetzen sind erhebliche Investitionen von Nöten. Die Wärmenetzbetreiber investieren bereits jetzt schon in die Zukunft mit dem Blick auf die Klimaneutralität im Zieljahr 2045. Jedoch braucht es zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eine Anschubfinanzierung. Die BEW ist dafür das geeignete Instrument, auch, um die Kosten für die Verbraucher im Griff zu halten. Um den politisch gewollten Ausbau der Wärmenetze zu stemmen, muss diese Förderung daher nicht nur aufgestockt, um den politisch gewollten Ausbau der Wärmenetze zu stemmen, sondern im Hinblick auf die Planbarkeit bis zum Jahr 2045 auch verstetigt werden. Die Finanzmittel für die Bundesförderung effizienter Wärmenetze (BEW) müssen dringend erheblich aufgestockt und zeitlich bis mindestens 2035 verlängert werden, idealerweise auf gesetzlicher Basis.

- **Kostenerstattung für die Energiewirtschaft bei Lieferung und Aufarbeitung der Daten für die Wärmeplanung**

Im Gesetz ist zu regeln, dass die initialen und laufenden Aufwände einer Datenbereitstellung und -verarbeitung, zum Beispiel eines Netzbetreibers, anerkannt und erstattet werden. Ebenso wie die Kommunen muss die Energiewirtschaft Stellen aufbauen, die initiale Datenbereitstellung für die Bestandsanalyse vornehmen sowie Daten vorhalten für die Fortschreibung der Wärmepläne. Aufgrund der Anreizregulierung ist die Aufwandserstattung im Gesetz zu

regeln und nicht auf die BNetzA zu verlagern, die nur für Kostenerstattungen für originäre Aufgaben des Netzbetriebs zuständig ist, nicht jedoch für zusätzliche Sonderaufträge.

- **Datenerhebung und -verarbeitung**

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung bereits auf Anregungen der Energiewirtschaft reagiert und in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verpflichtung zur Datenweitergabe auf die Fälle begrenzt, in denen auch real Daten vorliegen. Auch im Hinblick auf personenbezogene Daten und den Datenschutz gibt es kleinere Verbesserungen.

Darüber hinaus muss vor allem auch für Informationen liefernde Unternehmen, Institutionen oder kommunale Einrichtungen eine umsetzbare (standardisierte) und effiziente Datenlieferung und -verarbeitung gewährleistet werden – mit dem Ziel, eine möglichst bürokratiearme Wärmeplanung sicherzustellen.

Im Rahmen der Wärmeplanung vor Ort müssen rund 11.000 Kommunen Daten von den Infrastrukturbetreibern einholen. Gerade in den ländlichen Gebieten führt es dazu, dass ein Infrastrukturbetreiber, der sich um die Daseinsvorsorge mit seinem Gasverteilnetz kümmert, schnell über 100 Anfragen von unterschiedlichen Kommunen bekommt. Das heißt, er muss in kurzer Zeit einen immensen Aufwand bei der Datensammlung stemmen und gleichzeitig die vom Gesetz geforderte Datentiefe gewährleisten. Gleichzeitig wird auf Bundesebene die Einführung eines Wärmenetzregisters diskutiert, das ähnliche Daten einsammeln soll, wie auch im Rahmen der Wärmeplanung abgefragt werden. Beides zusammen führt unweigerlich zu Doppelstrukturen.

Das Bundesgesetz schafft eine einheitliche Datenbasis, die im Zuge der Wärmeplanung abgefragt wird. Daher haben alle 16 Bundesländer und die dazugehörigen Kommunen die gleiche Datenbasis, die genutzt wird. Diese Daten können auf Landesebene zentral von einer von den Ländern zu bestimmenden Institution (bspw. einem zuständigen Landesministerium) bei der Energiewirtschaft abgefragt (so wie diese gemäß des WPG verarbeitet und erhoben werden dürfen) werden und die einzelnen Kommunen können diese bei der jeweiligen Landesinstitution abrufen. Bei der Erstellung von Landesstatistiken ist die zentrale Erhebung schon gelebte Praxis. Ebenso kann die zuständige Landesinstitution die Daten dann an die für das zukünftige Wärmeregister zuständige Bundesbehörde weiterleiten. Insgesamt werden so Doppelstrukturen und Mehrfacherhebungen vermieden und der Aufwand für alle Beteiligte verringert sich.

Zudem muss sichergestellt sein, dass geschäftskritische und wettbewerbsrelevante Informationen (bspw. Netzplanungsdaten) sowie Daten zu kritischen Infrastrukturen nicht pauschal zu übermitteln sind.

- **Biomasseeinsatz in Wärmenetze flexibilisieren**

Biomasse kann in vielen Regionen eine wichtige Rolle für die Wärmeplanung spielen. Gerade in bestimmten ländlichen Gebieten bietet sich ein Einsatz der verschiedenen Formen der Biomasse an. Daher ist eine pauschale Begrenzung der Biomasseanteile in bestehenden oder neuen Wärmenetzen nicht zielführend und muss flexibilisiert werden, damit die EE-Potenziale vor Ort auch eingesetzt werden können. Eine solche Verbotsregelung würde insbesondere auch dem Gesetzeszweck einer „kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung“ zuwiderlaufen. Sinnvoll wäre, die Höchstgrenzen bei bestehenden Wärmenetzen von 25 auf 35 Prozent zu erhöhen und bei neuen Wärmenetzen von 15 auf 25 Prozent, wenn diese nur unzureichend mit andere EE-Quellen dekarbonisiert werden können. Gleichzeitig sollte durch eine gesonderte Prüfung von Einzelfällen die Möglichkeit für eine weitreichendere Anwendung von Biomasse möglich sein.

- **Förderung der Wärmeplanung durch den Bund**

Die Wärmeplanung stellt viele Kommunen, gerade die kleinen Kommunen unter 10.000 Einwohner, vor enormen finanziellen Herausforderungen. Hier muss der Bund geeignete Förderinstrumente auflegen. Daher sollte der Bund die Kosten für die Aufstellung von Wärmeplänen mit einem Anteil von 50 Prozent übernehmen.

- **Umsetzungsfrist Gebäudeenergiegesetz (GEG)**

Da in einigen Bundesländern bereits Wärmepläne bestehen, müssen eindeutige Regelungen geschaffen werden, wann das GEG beim Vorliegen einer Wärmeplanung anzuwenden ist. Hier wäre es erforderlich, eine bundeseinheitliche Regelung im WPG zu etablieren, die besagt, dass erst ab einer verbindlichen Ausweisung von Versorgungsgebieten das GEG anzuwenden ist.

- **Netzplanungen (Strom, Gas und Wärme) der Unternehmen im WPG berücksichtigen**

Wichtig bei der Durchführung der Wärmeplanung ist grundsätzlich, dass die Infrastrukturbetreiber die Entscheidungshoheit über ihre Netze behalten, soweit diese bereits bestehen, und dass die Transformationspläne der Wärme- und Gasnetze sowie die Ausbauplanungen der Stromnetze in die Entscheidungsfindung der Kommunen einfließen. Die Wechselwirkung zwischen den Energie-Infrastrukturen ist bei der Konzeption einzubeziehen. Das betrifft auch Transformationspläne zu bestehenden Wärmenetzen. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang, dass die Kommune die Energieversorgungsunternehmen bzw. Wärmenetzbetreiber nicht nur im Sinne der Datenbereitstellung und Auskunftserteilung beteiligen, sondern ihnen eine gestaltende Rolle zugewiesen wird. Das erhöht gleichzeitig die Akzeptanz zwischen den Akteuren und schafft die Grundlage für eine erfolgreiche Wärmewende vor Ort.

- **Beteiligung der Akteure bei der Eignungsprüfung**

Die Regelungen zur Eignungsprüfung und Ausschluss führen im Ergebnis dazu, dass Wärme- oder Wasserstoffnetze in Gebieten oder Teilgebieten für fünf Jahre ausgeschlossen werden, ohne die Erhebung von Daten anhand vorliegender Informationen zur Siedlungsstruktur, zur industriellen Struktur, zur Lage der Energieinfrastrukturen und von Bedarfsabschätzungen. Hier werden Lösungen ausgeschlossen ohne das Vorliegen einer belastbaren Einschätzung. Betreiber von Wärmenetzen, von Gasnetzen und ggf. zukünftigen Wasserstoffnetzen sind zwingend vorab – im Rahmen der Eignungsprüfung – einzubeziehen, nicht erst im Nachgang.

- **Fristen für die Erstellung von Wärmeplänen**

Die Erstellung von Wärmeplänen ist ein zeitintensives und komplexes Verfahren. Die Kommunen und Infrastrukturbetreiber sowie die Energieversorgungsunternehmen brauchen ausreichend Zeit für eine effektive Aufstellung der Wärmepläne. Dabei gilt das Credo: Gründlichkeit vor Schnelligkeit, damit die Wärmepläne auch entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung finden und ihrer Aufgabe gerecht werden. Die Fristen zur Erstellung der Wärmepläne sollten auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres verlängert werden.

- **Einbindung von Energieversorgungsunternehmen und Infrastrukturbetreiber**

Damit die gesetzlich vorgegebenen Fristen auch eingehalten werden können, ist es wichtig, die richtigen und fachlich kompetenten Ressourcen und Akteure zu mobilisieren. Gerade auch mit Blick auf den erwartbaren Personalmangel bei den Kommunen für die Erstellung von Wärmeplänen. Die planungsverantwortliche Stelle sollte deshalb als „Dritte“ Energieversorgungsunternehmen und Infrastrukturbetreiber beauftragen dürfen. Dies sollte im Gesetz auch explizit geregelt werden, um von vornherein Klarheit und Transparenz zu schaffen und Verzögerungen durch Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Der Vorteil dieser Einbindung liegt auf der Hand: Die Kommunen und die Versorger arbeiten teilweise seit Jahrzehnten zusammen und kennen die Prozesse an der jeweiligen Stelle. Darüber hinaus wissen die Versorger, welche Potenziale an EE-Energien vorhanden sind und wie diese in die Infrastruktur eingebunden werden können. Das heißt auch, dass die Einbeziehung und die vollständige Information der Betreiber von vorhandenen Infrastrukturen durch den Träger der kommunalen Wärmeplanung von Anfang an erfolgen muss.

Darüber hinaus ist eine enge Abstimmung von regional benachbarten Kommunen wichtig, um im engen regionalen Umfeld nicht die Infrastrukturbetreiber vor kollidierende oder gar konfliktäre Planungen verschiedener Kommunen zu stellen. Zum Beispiel würde in einer Konstellation, in der die Fernwärmeumstellung einer Kommune auf die volle Elektrifizierung der Nachbarkommune und die Biogas-Umstellung einer anderen Nachbarkommune trifft, diese

auf kaum zu bewältigende Herausforderungen bei bestehenden Betreibern, auch der vorgelagerten Strom- und Gasnetze treffen.

- **EE-Anforderung Wärmenetze**

Die Anforderung, bis 2030 **50 Prozent** der Energie in den Wärmenetzen erneuerbar bereitzustellen, wurde durch den Bezug zum bundesdeutschen Durchschnitt wesentlich verbessert und realistischer gefasst, obschon das Ziel sehr ambitioniert bleibt. Gleichzeitig werden jedoch weitere Zwischenziele definiert, die nicht immer den Gegebenheiten vor Ort entsprechen und somit als Hemmnis wirken können. Daher sieht der BDEW eine pauschale Formulierung von Zwischenzielen kritisch und verweist auf die Verbindlichkeit und Überprüfbarkeit der vor Ort zu erstellenden Transformationspläne mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045.

- **Transformation der Gasnetze (Wasserstoffnetzausbaubereiche)**

Der BDEW versteht unter einer Transformation der Gasnetze deutlich mehr Optionen als nur den Bezug von grünem Methan (vgl. § 28). Diese Engfassung in der Definition sollte dringend korrigiert werden. Bezüglich der vorzulegenden Unterlagen sollte in der Gesetzesbegründung ergänzt werden, dass dazu auch z. B. der spezifische Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) des Verteilnetzbetreibers zur Klimaneutralität des Gasnetzes gehören kann.

In vielen Fällen wird die Dekarbonisierung der Industrie und der Stromerzeugung ein maßgeblicher Treiber für den Ausbau der Wasserstoffnetze bzw. die Umstellung von Gasleitungen sein. Dies ermöglicht dann unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne der Wärmeplanung auch eine wirtschaftliche Versorgung weiterer Kundengruppen mit Wasserstoff in der Region.

Sowohl zur Verfügbarkeit, zu den Preisen von Wasserstoff als auch zur Entwicklung und zu den Konditionen von Wasserstoffnetzen besteht derzeit ein hohes Maß an Unsicherheit. Relevante Weichenstellungen auf europäischer und nationaler Ebene stehen noch aus, denn erst vor Kurzem wurde eine EnWG-Novelle mit Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz auf den Weg gebracht. Es muss vermieden werden, dass diese Unsicherheiten zu einem frühzeitigen Ausschluss von Wasserstoffnetzen führen und wirtschaftlich sinnvolle und effiziente Lösungen vor Ort unmöglich gemacht werden.

Schwer nachzuvollziehen ist, dass nicht für Klarheit bzgl. der Rahmenbedingungen für die Wärmeplanung gesorgt wird. So hat die BNetzA bis Ende 2024 Zeit, die Anforderungen für die Transformation der Gasnetze zu formulieren (§ 71k GEG). Der BDEW schlägt vor, diese Frist auf den 1. Januar 2024 vorzuziehen, um gerade für Kommunen Klarheit zu erzielen, die in ihre Planung einsteigen wollen und müssen. Denn die Beschleunigung bei der BNetzA wird sich multiplizieren, wenn es tausenden Kommunen dadurch erleichtert wird, ihre Wärmeplanung frühzeitiger und substantiierter durchzuführen. Dabei wird auch die BNetzA nicht überfordert, weil sie sich bereits seit mehreren Jahren mit der Gastransformation beschäftigt.

- **Versorgungssicherheit**

Das vergangene Jahr 2022 hat vor Augen geführt, welch hohes Gut die Versorgungssicherheit darstellt. Diese auf höchstem Niveau zu erhalten, ist Pflicht und Aufgabe der gesamten Energieversorgung. Dies gilt für Strom, Gas und leitungsgebundene Wärme gleichermaßen. Insofern sind alle gesetzlichen Regelungsvorschläge zur Dekarbonisierung der Wärme neben den Klimaschutzzielen und der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich immer auch an den Erfordernissen der Versorgungssicherheit zu messen. Es geht in diesem Zusammenhang auch um den Erhalt und die Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung. Und nicht zuletzt ist die Versorgungssicherheit ein wichtiger Standortvorteil für die deutsche Volkswirtschaft.

- **Weiterer Regelungsbedarf**

Das WPG liefert eine wichtige Grundlage für den kommunalen Planungsrahmen der Wärmewende. Es ist aber nur ein Baustein, der sich in ein geschlossenes Gesamtbild einzufügen hat. Weitere dringende Regelungsbedarfe über das WPG hinaus entstehen aus Sicht des BDEW wie folgt:

- › Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse des WPG-Gesetzgebungsverfahrens eng mit der Fortschreibung des **GEG** verzahnt werden. Wenn sich im Beratungsverfahren Änderungen ergeben, sollten diese auch im GEG angepasst werden (z. B. Übergangsfristen).
- › Der BDEW empfiehlt grundsätzlich, die Regelungen zu den Transformationsplänen von Infrastrukturen weitgehend im WPG und im **EnWG** zu regeln und in den entsprechenden Paragraphen auf diese Regelungen zu verweisen.
- › **Geothermie** kann für die Wärmewende einen großen Beitrag leisten, indem die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass sie in den Wärmeplanungen vor Ort berücksichtigt werden kann.
- › Um insbesondere eine Verdichtung und den Ausbau von Wärmenetzen auch im Bereich der Bestandsgebäude zu ermöglichen, braucht es dringend eine Anpassung der **Wärmelieferverordnung (WärmeLV)**.

2 Die Positionen des BDEW im Einzelnen:

2.1 § 1 Ziel des Gesetzes

Der BDEW hält eine generelle Länderöffnung für die Bestimmung des Zieljahres zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung nicht für sachgerecht. Sinn des Gesetzes ist es, einen einheitlichen Rahmen für die Umsetzung zu geben, der Investitionssicherheit und Planbarkeit schafft.

Für die Zielerreichung bedarf es zahlreicher Maßnahmen:

- eine Verlängerung der BEW und ein höheres Budget,
- eine Novelle der KWKG mit Bezug auf Wasserstoff,
- ein „Nutzen statt Abregeln“ von erneuerbarem Strom aus Windkraftanlagen sowie
- Anpassung der Wärmelieferverordnung.

2.2 § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Zu § 2 Absatz 1

Der Begriff „*Nettowärmeerzeugung*“ sollte definiert werden.

Zu § 2 Absatz 2

Für eine Konkretisierung ist es notwendig Absatz 2 zu ergänzen.

Zu § 2 Absatz 2 a (neu einzufügen) „Finanzielle Förderung für den Aus- und Umbau der Wärmenetze“

Um eine Verstetigung und Verlässlichkeit der Förderung für Maßnahmen zum Aus- und Umbau von Wärmenetzen zu schaffen, ist diese gesetzlich zu fixieren.

Der Aus- und Umbau der Wärmenetze ist ein kontinuierlicher Prozess, welcher über die kommenden Jahrzehnte fortauern wird. Um weiterhin in entsprechende Maßnahmen investieren zu können, benötigen die Wärmenetzbetreiber Investitions- und Planungssicherheit in Hinblick auf die Verstetigung der Förderung sowie auf die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel. Mit dem neuen § 2 a soll die finanzielle Förderung von Maßnahmen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen gesetzlich verankert werden.

Zu § 2 Absatz 3

Leider ist im aktuellen Entwurf der Absatz 3 aus der Fassung vom 21. Juli 2023 gestrichen worden. Hier plädiert der BDEW dafür, dass insbesondere die Einstufung des Ausbaus der Wärmenetze im „überragenden öffentlichen Interessen“ wieder aufgenommen wird. Diese Einstufung ist essenziell, um die Bedeutung und den Nutzen u. a. des (Fern)Wärmenetzausbaus für

die Gesellschaft angemessen zu unterstreichen. Im Ergebnis müssen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass der Ausbau der grünen Fernwärme an Dynamik gewinnt. Gerade durch die Einstufung der Wärmenetze als im „überragenden öffentlichen Interesse liegend“ und als „der öffentlichen Sicherheit dienend“ wird dem Thema in den Kommunen den nötigen Nachdruck geben. Der Wegfall der Einstufung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend würde den Ausbau der Fernwärmenetze erschweren, da Genehmigungsbehörden bei Ermessensentscheidungen andere Projekte (Straßenbau etc.) vorziehen können. Der benötigte und allseits gewollte Hochlauf der grünen Fernwärme kann nur erreicht werden, wenn die bislang enorm bremsenden und behindernden Verfahren (Genehmigung, Einspruch und Prüfungen) mit einer derartigen Einstufung beschleunigt werden. Dies gilt umso mehr, als in Artikel 16 e der europäischen Erneuerbaren-Energie-Richtlinie III (RED III), die im September 2023 verabschiedet werden soll, das überragende öffentliche Interesse für alle Erneuerbaren Energien inkl. der sich daran anschließenden Netze als „im überragenden Interesse liegend“ festgelegt wird. Der Zeitraum, bis diese Regelung ohnehin in nationales Recht umgesetzt werden muss, sollte gleich im Interesse eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Wärme genutzt werden, indem die Regelung bereits jetzt wieder ins Wärmeplanungsgesetz aufgenommen wird.

Formulierungsvorschlag des BDEW zu § 2 Absatz 3:

“Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist werden, sowie deren erforderlichen Nebenanlagen und Wärmenetze liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.”

Die Erzeugung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase – zum Beispiel Biomethan, grüner, blauer, türkiser Wasserstoff oder grüne Fernwärme – muss ebenso im überragenden öffentlichen Interesse sein.

2.3 § 3 Begriffsbestimmungen

Zu § 3 Nummer 6 Wärmeplanung

Es muss deutlich das Verhältnis zum GEG geklärt werden, da dort eine potenzielle Haftung des Netzbetreibers bei Nichterfüllung beschrieben ist. Das heißt, im GEG sollte es einen Verweis zum Rahmengesetz WPG geben ohne Verbindlichkeit.

Bei einer Wärmeplanung muss es sich auf der Ebene der planungsverantwortlichen Stelle bei Städten und Gemeinden um eine medienübergreifende Infrastrukturplanung handeln, welche die zukünftige Energieversorgung und die dafür notwendigen Infrastrukturen vollständig betrachtet und beplant. Wir verweisen auf das BDEW-Positionspapier

„Transformationsregulierung Gasnetze“, Kapitel 4.4 und das Gutachten der Agora Energiewende „Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze“, Kapitel 5.1. Nur durch eine unmittelbare Einbeziehung bzw. integrierte Planung bereits bei der Planerstellung entsteht ein Nutzen im Sinne einer lokalen Optimierung aller energieverbrauchenden Sektoren mit dem Ziel einer kommunalen Energie-Verteilstrategie.

Das bedeutet, dass im Planungsgebiet aufeinander abgestimmte Strom- und Wärmenetze, inklusive der Beachtung von H2-Optionen sowie Anforderungen des Mittelstandes zur Prozesswärme und Gasanwendungen, ausgebaut werden können. Zugleich muss die Berücksichtigung der bestehenden Erdgasverteilnetze erfolgen. Lediglich über eine Beteiligung bei der Wärmeplanung ist dieses Ziel nicht zu erreichen – hier sollte bereits ein gemeinsamer Planungsprozess aller Medien durchgeführt werden.

Eine Wärmeplanung muss einen verlässlichen Rahmen bieten so wie es im Referentenentwurf vom 1. Juni 2023 formuliert wurde.

Vorschlag des BDEW:

„6. „Wärmeplanung“ eine ~~rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, strategische Planung, die~~

~~a) die Grundlagen für nachfolgende Entscheidungen der planungsverantwortlichen Stelle und einen verlässlichen Rahmen für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung und der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien sowie unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und~~

~~b) die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das geplante Gebiet beschreibt~~ **von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und zur Nutzung unvermeidbarer Abwärme schafft und damit zur Erreichung der Ziele des § 1 beiträgt,“**

Zu § 3 Nummer 8 Wärmeversorgungsgebiete

Auf Grundlage der Gebiete sollten die Anforderungen an die Netzinfrastrukturen (Strom, Gas, Wärme) abgeleitet werden können. Dafür braucht es die Eingrenzung möglicher Technologien bei Kunden bzw. Gebäudeeigentümern. Es ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, in jedem Straßenzug parallel Stromleitungen für Wärmepumpen zu verstärken sowie Gasnetze und Fernwärmenetze zu bauen. Grundsätzlich sollte die Zonierung die lokalen Möglichkeiten von Investitionsentscheidungen von Kommunen für Infrastrukturbetreibern und Gebäudeeigentümern transparent gemacht werden und damit Orientierung und Planungssicherheit bieten.

Für eine umfassende kommunale Wärmeplanung, die einen Mehrwert für alle beteiligten Akteure liefert, ist daher eine andere Form der Aufteilung denkbar.

Wir schlagen folgende Gebiete vor:

- › Fernwärmeversorgungsgebiet (Nah- und Fernwärme, Transformationsplanung z. B. über BEW)
- › Gasversorgungsgebiet (Gastherme als wesentliches Heizungssystem einschließlich einer Transformationsplanung zu erneuerbaren Gasen)
- › Wasserstoffnetzgebiet
- › Stromversorgungsgebiet (elektrische Wärmepumpe als wesentliches Heizungssystem entsprechend der Planung der Stromnetzbetreiber)
- › Hybridgebiete (erlaubt Stromwärmepumpen und Gasheizungen, idealerweise als Hybrid-system bzw. Hybridwärmepumpe, entsprechend der Transformationsplanung der Gas- und Stromnetzbetreiber)
- › Prüfgebiete (Gebiete, für die heute noch keine Entscheidung bezüglich der präferierten Wärmeversorgung und -infrastruktur getroffen werden kann oder dezentrale Wärmeversorgungsgebiete)

Zu § 3 Nummer 10 Wärmenetzgebiet

Voraussetzung für den Anschluss eines „überwiegenden Anteils der Letztverbraucher“ ist der Wegfall oder eine grundlegende Novellierung der Wärmelieferverordnung (WärmelV), die seit über zehn Jahren Vorstreckung und Verdichtung der Fernwärme bundesweit blockiert. Die derzeit gemäß WärmelV herzustellende Warmmietenneutralität nach Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung benachteiligt die Fernwärme aufgrund der vorgegebenen Systematik des Kostenvergleiches. Daher muss diese grundlegend überarbeitet werden, damit die Wärmepläne umgesetzt werden können. Weiterhin braucht es eine Unterscheidung zwischen Quartiersnetzen im Zusammenhang mit Quartierslösungen. Die Regelungen aus dem Hamburger Klimaschutzgesetz sollte dafür genutzt werden.

In den Gebieten, wo die Letztverbraucher an die leitungsgebundene Wärme angeschlossen werden sollen, darf es keine Kannibalisierung durch eine Förderung gemäß BEG geben. Das heißt, für solche Gebiete sollten nicht zusätzlich Wärmepumpen oder andere Heiztechnologien gefördert werden, die dem Zweck des Gebietes, dem Anschluss an die leitungsgebundene Wärme, widersprechen.

Zu § 3 Nummer 12 Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung

Vorschlag des BDEW:

*„12. ein „Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“ ein beplantes Teilgebiet, das überwiegend nicht über ein **zentrales** Wärme- oder Gasverteilstnetz versorgt wird.“*

Zu § 3 Nummer 13 Prüfgebiet

Der letzte Halbsatz sollte gestrichen werden. Ein einziges Beispiel hier hervorzuheben, bringt keinen Mehrwert und erhebt eine Variante über die anderen hinaus.

Vorschlag des BDEW:

„13. ein „Prüfgebiet“ ein beplantes Teilgebiet, das nicht in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet nach den Nummern 10, 11 oder 12 eingeteilt werden soll, weil die für eine Einteilung erforderlichen Umstände noch nicht ausreichend bekannt sind oder weil ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher auf andere Art mit Wärme versorgt werden soll, ~~etwa leitungsgebunden durch grünes Methan im Einklang mit § 28,~~“

Zu § 3 Nummer 14 e) Wärme aus Biomasse

Der BDEW begrüßt, dass der vorliegende Entwurf nunmehr eine eindeutigere Begriffsdefinition im Hinblick auf die Reichweite des Biomassebegriffes und vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Regelungen in verschiedenen anderen Rechtsakten enthält. Durch die Bezugnahme auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) werden im Rahmen der Begriffsdefinition zusätzliche materielle Anforderungen an die in Wärmenetzen anrechenbare Biomasse gestellt.

Die Definition für Wärme aus Biomasse erfolgt im vorliegenden Entwurf in Anlehnung an die Definitionen des GEG. Der BDEW unterstützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Ausweitung der anrechenbaren Biomassearten, welche die Besonderheiten genehmigungsbedürftiger mittelgroßer und großer Feuerungs- bzw. Abfallverbrennungsanlagen in der Fernwärmeversorgung berücksichtigt. Die Begriffsdefinition sollte jedoch um **Altholz der Kategorie IV** erweitert werden. Viele Altholzheizkraftwerke, die Fern- und Prozesswärme in Wärmenetze einspeisen, verfügen über Genehmigungen nach der 17. BImSchV zum Einsatz der Altholzkategorien III und IV. Darüber hinaus besteht ein erhebliches Potenzial für die zusätzliche Wärmeauskopplung aus Altholzheizkraftwerken, die bislang noch keine oder nur eine geringe Wärmeauskopplung praktizieren. Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung auf Altholz der Kategorie III würde nicht nur die Betriebsweise und Wirtschaftlichkeit der Altholzverbrennung, sondern auch das Heben dieser zusätzlichen Potenziale konterkarieren.

Mit dem Regierungsentwurf ist nun klargestellt worden, dass auch für flüssige Biobrennstoffe, unabhängig von der Anlagengröße, die Nachhaltigkeitskriterien der BioSt-NachV anzuwenden sind. Für feste Siedlungsabfälle und Klärschlamm sollte jedoch keine Nachweisführung verlangt werden.

Vorschlag des BDEW:

„14 e) aus Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung sowie aus Altholz der Kategorie III und IV, aus unbehandelten Resthölzern, aus Sägereistholz oder aus Industrieholz der Altholzkategorien, sofern die Biomasse die Anforderungen des § 71 f Absatz 2 bis 4 sowie § 71 g Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung erfüllt; ausgenommen hiervon ist Biomasse aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/807 feste Siedlungsabfälle und Klärschlamm. Feste Biomasse-Brennstoffe, gasförmige Biomasse-Brennstoffe sowie flüssige Biobrennstoffe müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.“

Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Biomasse

Wie im GEG (siehe Unterabschnitt 4) sollten auch im WPG zusätzlich zu stellende Anforderungen an den Einsatz von Biomasse nicht im Allgemeinen Teil 1, sondern im wärmenetzspezifischen Teil 3 geregelt werden. Das WPG stellt nach Auffassung des BDEW kein Förderinstrument nach § 29 Absatz 1 c) EE-RL dar, so dass sich hieraus keine europarechtlich gebotene Notwendigkeit für die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie auf die Betreiberpflichten des WPG ergibt.

Zu beachten ist, dass die eigentliche Nachweisführung der Nachhaltigkeit nicht durch den Wärmenetzbetreiber unmittelbar erfolgen kann, sondern entweder in der Verantwortung des Wärmeerzeugers, der die entsprechende Biomasse zur Wärmeerzeugung in seinen Anlagen einsetzt, oder beim Inverkehrbringer der Biomasse-Brennstoffe liegt. Je nach Ausgestaltung der Versorgungsverhältnisse kann eine 1:1-Beziehung zwischen Wärmeerzeuger und Wärmenetzbetreiber bestehen oder es können verschiedene Handels- oder Wertschöpfungsstufen dazwischen gelagert sein. Es besteht derzeit keine Informationspflicht für den Wärmeerzeuger. Insbesondere bei kleinen Biomasseanlagen ist die Nachweisführung der Nachhaltigkeit mit einem sehr hohen Erfüllungsaufwand (Lebenswegbetrachtung, Zertifizierung etc.) verbunden und aus Sicht des Anlagenbetreibers oftmals nicht erforderlich.

Der Wärmenetzbetreiber wird dem Wärmeerzeuger den Zugang zum Wärmenetz bei Fehlen eines Nachhaltigkeitsnachweises oder eines lückenhaften Nachweises kaum verwehren dürfen. Der Wärmenetzbetreiber sollte aber in der Lage sein, sich bereits vorliegender Nachhaltigkeitsnachweise oder anderer gleichwertiger Nachweise zu bedienen.

Insbesondere ist im Gesetz zu regeln, dass es keines (erneuten oder doppelten) Nachhaltigkeitsnachweises für die zur Wärmeerzeugung eingesetzte Biomasse in den folgenden Fällen bedarf:

- die Wärmeerzeugungsanlage unterschreitet die maßgeblichen Schwellenwerte für die Feuerungswärmeleistung des § 1 (Anwendungsbereich) der BioStrom-NachV (Nachweisführung nicht einschlägig),
- die Wärmeerzeugungsanlage ist ein EEG-gefördertes Biomasse-Kraftwerk (Nachweisführung erfolgt bereits im Rahmen der EEG-Systematik) oder
- für den Biomasseanteil des Biomasse-Brennstoffes kann der Verantwortliche bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen nach der Emissionsberichterstattungsverordnung EBeV 2030 oder der Emissionshandelsverordnung EHV 2030 einen Emissionsfaktor von Null anwenden (Biomasse ist nachhaltig im Sinne von BEHG bzw. TEHG).

Zu § 3 Nummer 14 h) Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung

Weder der Betreiber eines Wärmenetzes noch die planungsverantwortliche Stelle für die Erarbeitung eines Wärmeplanes haben einen signifikanten Einfluss auf den durchschnittlichen erneuerbaren Anteil des Bundesmixes. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass für das Jahr 2030 für die Zwecke der Planung und Nachweisführung der EEG-Zielwert für 2030 nunmehr pauschal angesetzt werden darf. Vergleichbare Ex-ante-Festlegungen werden aber auch für die Planungsjahre 2035, 2040 und insbesondere für die Jahre ab 2045 benötigt.

Besonders problematisch ist das Fehlen eines solchen Planungswertes vor dem Hintergrund der Pflicht nach § 31 Absatz 1. Großwärmepumpen und Power-to-heat-Anlagen werden künftig im Regelfall ganz oder teilweise mit Strombezug aus dem öffentlichen Stromnetz betrieben werden. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Stromerzeugung im Bundesmix künftig zu 100 Prozent klimaneutral sein wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der erneuerbare Anteil am Bruttostromverbrauch des Bundesmixes in den Jahren ab 2045 weniger als 100 Prozent betragen wird. Als Beispiele für klimaneutrale Stromerzeugung, die nicht das Kriterium „erneuerbar“ erfüllen, können die Stromerzeugung aus Grubengas, aus blauem Wasserstoff, aus nicht nachhaltiger Biomasse oder aus fossilem Anteil von Abfall (ggf. mit CO₂-Abscheidung) sowie die Stromerzeugung aus Druck oder Abhitze genannt werden. Außerdem führt das Abstellen auf den Bruttostromverbrauch dazu, dass Stromimporte, die die Stromexporte im Kalenderjahr übersteigen, in die Berechnung der Anteile als „nicht-erneuerbar“ (weil nicht spezifizierbar) einfließen.

Für das Jahr 2045 sollte deshalb für die planerischen Zwecke pauschal ein erneuerbarer Anteil am bundesweiten Bruttostromverbrauch von 100 Prozent für Strombezug aus dem Netz durch

den Wärmenetzbetreiber angesetzt werden dürfen. Andernfalls könnte aufgrund der Vorgabe des § 31 Absatz 1 ein Stromnetzbezug nicht mehr eingeplant werden.

Zu § 3 Nummer 14 k) Herkunftsnachweise

Die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen darf nicht zu einem „Bürokratiemonster“ werden. Es ist notwendig, dass die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach einheitlichen Regeln erfolgt, damit vermieden wird, dass es zu unterschiedlichen Bewertungen kommt bei gleicher Ausgangslage.

Zu § 3 Nummer 14 l) Wärmespeicher

Die Regelung würde eine Speichernutzung stark einschränken, das ist nicht sinnvoll. Sie sollte daher gestrichen werden. Erneuerbare Energie und klimaneutrale Wärme werden bereits im Gesetzentwurf für die Erzeugung durch den Wärmeversorger bzw. durch den Dritten (Abwärmelieferant) definiert. Es braucht keine zusätzliche Definition für die Speicherung derselben Wärme in einem Speicher.

Vorschlag des BDEW:

*„l) aus einem Wärmespeicher nach Nummer 22, **wobei nur diejenigen Wärmemengen gezählt werden, die aus den** ~~die Energie aus einer der in den~~ Nummern 14 und 15 genannten Quellen ~~beladen wurde~~ stammt und in das Wärmenetz eingespeist wird;“*

Vorschlag des BDEW für Einfügen einer weiteren Kategorie Nummer 14 m)

„14 [...]

m) „Wärme aus H2- oder H2-ready-KWK-Anlagen“

Der eingesetzte grüne Wasserstoff in hocheffizienten KWK-Anlagen kann entsprechend der Wasserstoffanteile an der Nutzenergie der Wärme, gemessen an der Stromverlustkennziffer β , überwiegend beziffert werden. Ebenso sollte für eine Übergangszeit das H2-ready-Kriterium für hocheffiziente KWK-Anlagen auch bei einer Förderung genügen.

Begründung: Die Wärmeauskopplung aus hocheffizienten KWK-Anlagen erfolgt auf Kosten eines nur geringen Stromverlustes im Prozess. Dieser Eigenschaft würde durch eine Aufteilung zu gleichen Teilen auf Strom und Wärme nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Zudem werden KWK-Anlagen zukünftig immer mehr stromgeführt betrieben, um Residuallasten zu decken und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daraus folgt, dass die zu geringen Stromverlusten gewonnene Wärme immer mehr dem Begriff der Abwärme näherkommt.

Zu § 3 Nummer 22

Eine feste Frist gibt es nicht. Der Speicherbetrieb – insbesondere von Wärmespeichern – muss in Anbetracht aller Umweltfaktoren im Ermessen des Speicherbetreibers erfolgen.

Vorschlag des BDEW:

*„19. „Wärmespeicher“ eine technische Vorrichtung zur ~~zeitlich befristeten~~ **temporären** Speicherung von Wärme einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers.“*

Zu § 3 Absatz 3 Wasserstoff

Der BDEW begrüßt, dass in § 3 des Gesetzentwurfes Begriffsdefinitionen für „blauen Wasserstoff“ (Nummer 16) und türkisen Wasserstoff (Nummer 17) aufgenommen wurden.

Aufbauend darauf sollten „blauer und türkiser Wasserstoff“ in analoger Weise wie im GEG als Erfüllungsoptionen für das Erreichen der Ziele nach den §§ 2, 29, 30 und 31 WPG zugelassen werden.

Zu § 3 Absatz 4 Thermische Abfallbehandlung

Zu Buchstabe a: Wärme aus thermischer Abfallbehandlung

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass gemäß § 3 Absatz 4 auch Wärme aus thermischer Abfallbehandlung unvermeidbarer Wärme gleichgestellt ist und auf die Zielsetzungen angerechnet werden kann. Buchstabe a darf allerdings **nicht nur auf die Nutzung von Wärme aus überlassungspflichtigen Abfällen** abzielen, sondern muss zwingend auch **weitere Abfallarten** einschließlich Gewerbeabfälle und Ersatzbrennstoffe umfassen, um eine energieeffiziente und ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft und integrierte Verwertungsketten zu unterstützen sowie eine effiziente Dekarbonisierung der Wärmenetze zu erreichen.

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Ausschluss von nicht überlassungspflichtigen Gewerbe- und Produktionsabfällen würde nicht nur die Wirtschaftlichkeit vieler Hausmüllverbrennungsanlagen, die auf den komplementären Einsatz von nicht überlassungspflichtigen Abfällen aus wirtschaftlichen Gründen angewiesen sind, ganz erheblich gefährden. Vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen würde die Beschränkung faktisch mittelfristig zu einem Einspeiseverbot von Wärme aus Ersatzbrennstoffkraftwerken und anderen thermischen Abfall- und Reststoffverbrennungsanlagen der Industrie in Wärmenetze führen. Damit wäre auch die Entsorgungssicherheit in Deutschland für viele Abfallarten gefährdet und die Versorgung vieler Gewerbeeinrichtungen und Industriebetriebe mit Prozessdampf und Wärme erheblich beeinträchtigt.

Es ist nicht plausibel, wieso nach Durchlaufen der üblichen Stufen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die dabei aus der energetischen Verwertung des dann noch verbleibenden Gewerbemülls entstehende Wärme nicht genutzt werden soll. Da alle Wärmenetze nach der Richtlinie zur Energieeffizienz (EED) langfristig komplett erneuerbar und/oder mit unvermeidbarer Abwärme gespeist werden müssen – ebenso nach § 31 WPG –, würde die aktuelle Formulierung auf ein Verwendungsverbot dieser Wärme hinauslaufen. Es würde staatlich eine Abgabe an die Umwelt grundsätzlich nutzbarer Wärmeenergie angewiesen. Das widerspricht der „Efficiency First“ Prämisse der europäischen Energiepolitik, verkompliziert die Umstellung der Wärmenetze und verhindert die Nutzung eines kostendämpfenden Wärmeerzeugungsbestandteils im Rahmen der anstehenden Wärmenetztransformation.

Um den nach der Gesetzesbegründung befürchteten Fehlanreizen zu Akquirierung von stofflich verwertbaren Abfällen zur Erfüllung der Wärmeziele nach den §§ 29 bis 31 entgegenzuwirken, schlägt der BDEW vor, die in Buchstabe a vorgesehene Beschränkung auf überlassungspflichtige Abfälle nur auf Wärme aus thermischen Behandlungsanlagen zur Einspeisung in Wärmenetze anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig genehmigt und errichtet wurden.

Außerdem weist der BDEW daraufhin, dass bei Beibehaltung der Beschränkung auf überlassungspflichtige Abfälle die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu § 2 und § 29 hinfällig wären, da die den Berechnungen zugrundeliegende Ausgangslage und die Referenzentwicklungen und Szenarien keine entsprechende Differenzierung nach der Überlassungspflichtig vorsehen. Würde künftig ein erheblicher Anteil der unvermeidbaren Abwärme aus Abfällen nicht mehr anrechenbar, würden sehr viel höhere Erfüllungskosten für die Wirtschaft anzusetzen sein.

Zu Buchstabe b: Wärme aus thermischer Behandlung von Klärschlamm

In der Gleichstellungsregelung des § 3 Absatz 4 Nummer 1 b) WPG befindet sich aus Sicht des BDEW ein „Bruch“. Mit Klärschlamm wird hier nur eine kleine Teilmenge der Abfälle genannt, für die keine weiteren Aufbereitungsstufen möglich sind, obgleich bei allen Reststoffen aus Recycling und Verwertung ein gleichgelagerter Sachverhalt vorliegt.

Der BDEW spricht sich dafür aus, die thermische Abfallbehandlung aller solcher Reststoffe zu berücksichtigen und fordert daher, sämtliche Reststoffe der Recycling- und Verwertungsprozesse – und nicht nur Klärschlamm – in die Gleichstellungsklausel des § 3 Absatz 4 Nummer 1 b) WPG einzubeziehen.

Vorschlag des BDEW:

„(4) Wärme, die aus folgenden Quellen stammt, ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unvermeidbarer Abwärme im Sinne von Absatz 1 Nummer 15 gleichgestellt:

1. Wärme, aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Absatz 1 Nummer 14 fällt

a) unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, ~~der gemäß § 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt~~, oder

b) aus der thermischen Behandlung von Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abfallschlüsselnummer 19 der Anlage 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) Klärschlammen gemäß der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung gewonnen wird;

Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a ist bei thermischen Behandlungsanlagen, die nach dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals genehmigt und errichtet wurden, nur der Anteil von Wärme der unvermeidbaren Abwärme im Sinne von Absatz 1 Nummer 15 gleichgestellt, der nicht unter Absatz 1 Nummer 14 fällt und der aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, welche gemäß § 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt.“

2.4 § 4 Pflicht zur Wärmeplanung

Zu § 4 Absatz 2

Der BDEW begrüßt, dass es mit dem WPG eine Verpflichtung zur Aufstellung von Wärmeplänen gibt. Ebenso begrüßen wir, dass mit dem Regierungsentwurf eine flächendeckende Wärmeplanung für alle Kommunen, unabhängig von der Einwohnerzahl, eingeführt wird. Jedoch sollten die Fristen zur Erstellung der Wärmepläne auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres verlängert werden. Das ist notwendig, damit die Kommunen und die Infrastrukturbetreiber sowie die Energieversorgungsunternehmen ausreichend Zeit haben für eine effektive Aufstellung der Wärmepläne.

Damit die gesetzlich vorgegebenen Fristen auch eingehalten werden können, ist es wichtig, die richtigen und fachlich kompetenten Ressourcen und Akteure zu mobilisieren. Die planungsverantwortliche Stelle sollte deshalb als „Dritte“ Energieversorgungsunternehmen beauftragen dürfen (vgl. Anmerkungen zu § 6). Dies sollte im Gesetz auch explizit geregelt werden, um von vornherein Klarheit und Transparenz zu schaffen und Verzögerungen durch Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Zu § 4 Absatz 3

Das kleinere Kommunen unter 10.000 Einwohner in einem vereinfachten Verfahren die Wärmeplanung vornehmen und sich dazu zusammenschließen können, ist ein richtiger Schritt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Förderung, wie sie bereits in einigen Ländern existierte (zum Beispiel in Baden-Württemberg oder Hessen), auch für diese Kommunen gewährt wird.

2.5 § 6 Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle

Positiv ist, dass die planungsverantwortliche Stelle Dritte zur Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen kann. So kann die planungsverantwortliche Stelle die notwendigen Ressourcen für die Planung schaffen und den erforderlichen, vorhandenen Fachverstand für die Planung nutzbar machen. Sie bleibt aber für die Wärmeplanung weiterhin allein verantwortlich, was richtig und wichtig ist. Bei der Beauftragung von Dritten sind besondere Sicherheitsanforderungen zu erfüllen und eine angemessene IT-Sicherheit zu gewährleisten. Ebenso muss sichergestellt werden, dass sicherheitsrelevante Daten nur an fachkundige Dritte weitergegeben werden. Als Dritte können insbesondere (lokale) Energieversorgungsunternehmen oder Netzbetreiber Expertise und Ressourcen einbringen, was zu einer erheblichen Beschleunigung der Planungsverfahren führen kann. Sie verfügen über einen ganzheitlichen Blick auf die Infrastrukturen vor Ort, haben ggf. bereits eine gute Datenbasis und kennen die örtlichen Gegebenheiten. Deshalb sollte der Gesetzentwurf explizit klarstellen, dass auch diese Unternehmen als Dritte im Rahmen der Wärmeplanung beauftragt werden können. Da Energieversorgungsunternehmen bereits an anderen Stellen im Gesetz adressiert werden, könnte ansonsten interpretiert werden, dass diese Unternehmen keine Dritten sind. Diese Unklarheit, die schlimmstenfalls zu unnötigen Verzögerungen bei dem Prozess der Wärmeplanung führen könnte, sollte beseitigt werden. Interessenkonflikte sollten und dürften dabei nicht entstehen, da die gesetzlichen Vorgaben für die Wärmeplanung den Rahmen setzen und die planungsverantwortliche Stelle als „Herrin des Verfahrens“ allein verantwortlich für die Planungsentscheidung bleibt.

Für eine erfolgreiche Wärmewende müssen daher neben den Wärmenetzen auch die Strom- und Gasnetze in die Wärmeplanung einbezogen werden. Denn wie beim Wasserstoff-Kernnetz auch, muss die sinnvolle Nutzung vorhandener Energieinfrastrukturen zwingend mitgedacht, abgewogen und im Planungsprozess dokumentiert werden.

Vorschlag des BDEW:

*„Die planungsverantwortliche Stelle führt die Wärmeplanung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das geplante Gebiet durch. Sie kann zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritte beauftragen. **Als Dritte können auch***

Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber beauftragt werden. Die planungsverantwortliche Stelle bleibt für die Wärmeplanung allein verantwortlich.

Wichtig bei der Durchführung der Wärmeplanung ist grundsätzlich, dass die Infrastrukturbetreiber die Entscheidungshoheit über ihre Netze behalten, soweit diese bereits bestehen, und dass die Transformationspläne der Wärme- und Gasnetze sowie die Ausbauplanungen der Stromnetze in die Entscheidungsfindung der Kommunen einfließen. Die Wechselwirkung zwischen den Energie-Infrastrukturen ist bei der Konzeption einzubeziehen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Erhebung von sicherheitsrelevanten Daten. Da im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung auch sicherheitsrelevante Daten erhoben bzw. verarbeitet werden, müssen die mit der Wärmeplanung beauftragten Dritten besondere Sicherheitsanforderungen erfüllen und eine angemessen hohe IT-Sicherheit gewährleisten. Eine Weitergabe von sicherheitsrelevanten Daten darf nur an fachkundige Dritte erfolgen.

2.6 § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

Zu § 7 Absatz 2

Der BDEW begrüßt den breiten Beteiligungskreis und die Einbindung der verschiedenen energiewirtschaftlichen Stakeholder für die Durchführung der Wärmeplanung.

Es sollten allerdings auch die Grundversorger Gas und Strom, die die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefern, als Akteure beteiligt werden.

Vorschlag des BDEW für einen neu einzufügenden § 7 Absatz 2 Nummer 3:

„3. den Grundversorger Strom sowie den Grundversorger Gas eines Netzgebietes, das sich innerhalb des beplanten Gebietes befindet,“

Auch zukünftig in Betracht kommende Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen werden im Gesetzentwurf integriert, so dass mögliche Betreiberwechsel in Folge von Konzessionsverfahren Berücksichtigung finden.

Vorschlag des BDEW für einen neu einzufügenden § 7 Absatz 2 Nummer 5, 6 und 7:

“5. bestehende sowie ihr bekannte potentielle Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien oder von unvermeidbarer Abwärme, wenn die Wärme oder Abwärme in ein Wärmenetz innerhalb des beplanten Gebietes eingespeist wird oder hierzu geeignet ist,

6. bestehende sowie ihr bekannte potentielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern nach 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e, f, j oder Nummer 16, 17, 18 oder Absatz 2,

7. bestehende sowie ihr bekannte potentielle Großverbraucher von Wärme oder Gas sowie ihr bekannte potentielle Großverbraucher, die gasförmige Energieträger nach § 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e, f, j oder Nummer 16, 17, 18 oder Absatz 2 zu stofflichen Zwecken einsetzen,”

Entsprechend sollten die Nummer 1 bis 3 in § 7 Absatz 3 gestrichen werden.

Zu § 7 Absatz 3

Letztendlich sollte der Kreis der Teilnehmer grundsätzlich in einer mit Bedacht ausgewählten Größe, mit gebotenen Fachwissen zur Entwicklung von sich daraus ergebenden wesentlichen Skaleneffekten zur Transformation in allen Energie-Ebenen zusammengesetzt werden, damit man in der äußerst knappen zur Verfügung stehenden Zeit zu tragbaren Lösungsräumen kommt. Dies ist durch § 7 Absatz 3 grundsätzlich gelungen, in dem ausgeführt wird, welche Akteure die planungsverantwortliche Stelle ergänzend zu Absatz 2 beteiligen kann.

Allerdings sollten die in § 7 Absatz 3 Nummer 1 – 3 genannten Akteure in den Adressatenkreis in Absatz 2 statt in Absatz 3 aufgenommen werden, da diese Akteure als Teil der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette auch einen relevanten Beitrag für eine ganzheitliche Wärmeplanung beisteuern.

Zu § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3

Es ist wichtig, dass definiert wird, was „potenzielle Produzenten“ und „potenzielle Großverbraucher“ sind. Weiterhin ist sicherzustellen, dass wettbewerbsrelevante Daten nicht einseitig zur Verfügung gestellt oder genutzt werden dürfen.

Zu § 7 Absatz 3 Nummer 4

Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Mitwirkung bei angrenzenden Gebieten sollte sich aufgrund des hohen Aufwandes auf einen angemessenen Rahmen beschränken.

Zu § 7 Absatz 4

Die Forderung nach regelmäßiger Einbindung in den Erstellungsprozess sowie der Turnus der Einbindung je nach Bearbeitungs(fort)schritt der Mitwirkenden sollten im Gesetz definiert werden. Zudem ist zu regeln, dass erbrachte Leistungen, auch die Planungsleistungen der Beteiligten, zu vergüten sind.

Idealerweise sollten einheitliche Datenanforderungen für alle Wärmeplanungen gelten und in einheitlichen (elektronischen) Formaten an zentrale Plattformen übermittelt werden. Das könnte den administrativen Aufwand minimieren.

2.7 § 8 Energieinfrastrukturplanungen

Der BDEW empfiehlt grundsätzlich, die Regelungen zu Transformationsplänen von Infrastrukturen weitgehend im WPG (und EnWG) zu regeln und in den entsprechenden Paragraphen des GEG auf diese Regelungen zu verweisen. Das GEG richtet sich an die Gebäudeeigentümer und das WPG regelt die Transformation bzw. den Ausbau der Infrastruktur. Deshalb ist es notwendig, eine klare Trennung der beiden Gesetze zu verfolgen.

Die Regelungen in § 8 Absatz 1 sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Energieversorger vor Ort arbeiten schon heute intensiv an der Planung und Umsetzung der Transformation aller drei leitungsgebundenen Energie-Infrastrukturen (Gas, Fernwärme und Strom) mit. Sie sollten daher auch in § 7 benannt werden und keine Beschränkung auf die Infrastrukturbetreiber erfolgen.

Die Regelungen in § 8 WPG greifen bisher nicht dezidiert Wasserstoff bzw. Wasserstoffinfrastrukturen auf. Eine entsprechende Ergänzung von § 8 WPG sollte im Sinne einer echten Technologieoffenheit der Wärmeplanung sowie aus Klarstellungsgründen erfolgen.

Zu § 8 Absatz 1

Der Begriff Umbau und Planung ist näher zu definieren. Zudem sollte nicht jede Umbaumaßnahme erfasst werden. Sinnvoll wäre eine Beschränkung auf relevante und mittelfristig gültige Informationen zu Ausbauvorhaben, da eine solche Übersicht bei einem Zeithorizont von fünf Jahren schnell nicht mehr aktuell ist. Beispielsweise kann der Zubau von Ladestationen für die Elektromobilität dazu führen, dass ein Stromnetzausbau in einem Fernwärmegebiet erforderlich wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Netzplanung Aufgabe des jeweiligen Infrastrukturbetreibers nach EnWG ist. Die Aus- und Umbauplanung insbesondere unter dem Blick der Versorgungssicherheit nach § 1 EnWG obliegt uneingeschränkt dem Netzbetreiber. Aus- und Umbauplanungen dieser Infrastruktur der Netzbetreiber sind von der planungsverantwortlichen Stelle zu berücksichtigen.

Aus Transparenzgründen kann der Netzbetreiber die planungsverantwortliche Stelle über Aus- und Umbaumaßnahmen in größeren Bereichen von Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen informieren. Darüberhinausgehende Informationen zu Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen enthalten geschäftskritische Informationen. Eine pauschale Abfrage der Daten durch die planungsverantwortliche Stelle lehnt der BDEW ab.

Es sollte hier zudem durch einen Verweis auf die im GEG angelegten Fahrpläne der Netzbetreiber zur Umstellung (von Teilen) ihrer Netze sichergestellt werden, dass die nach dem WPG planungsverantwortliche Stelle stets entsprechende mögliche Planungen der Netzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugesbiet i. S. d. §§ 71 Absatz 8 Satz 3, 71 k Absatz 1 einbezieht.

Zu § 8 Absatz 2

Kommunen in denen 100.000 Einwohnern oder weniger gemeldet sind müssen bis 31. Dezember 2028 Wärmepläne erstellen. In der Erstellung sind Transformationspläne oder laufende Planungen von Wärmenetzbetreibern zu berücksichtigen. Umgekehrt sind gemäß § 32 Absatz 1 bis 31. Dezember 2026 von den Wärmenetzbetreibern Transformationspläne zu erstellen und dabei die Wärmepläne oder laufenden Planungen der Planungsstelle (i. d. R. Kommune) zu berücksichtigen. Auch Wohnungsbaugesellschaften planen im Rahmen von energetischen Sanierungen Quartiersversorgungen (vgl. GEG). Da alle Verpflichtungen unabhängig voneinander bestehen, besteht die Gefahr unnötiger Iterationen bzw. unabgestimmter Planwerke. Sinnvoll wäre, dass die Kommune in § 7 Absatz 2 die Energieversorgungsunternehmen bzw. Wärmenetzbetreiber nicht nur im Sinne der Datenbereitstellung und Auskunftserteilung beteiligen, sondern ihnen eine gestaltende Rolle zugewiesen wird.

2.8 § 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze

Zu § 9 Absatz 1

Die Ausrichtung am Klimaschutzgesetz und an der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze ist wichtig und richtig. Darüber hinaus sollte Planungen zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 28 r EnWG aufgenommen werden, da ohne Wasserstoff keine vollständige Dekarbonisierung des Wärmesektors bis 2045 zu erreichen ist, insbesondere in Ballungsräumen.

Ferner regen wir an, dass die Vorgaben der Nationalen Wasserstoffstrategie Beachtung finden sollten.

Zu § 9 Absatz 2

Es bedarf klarer Vorgaben, welche Preise für Wärmepumpen und welche für Fernwärme angesetzt werden sollen bzw. wie der Preis für die Fernwärme zu ermitteln ist. Hier spielt insbesondere die Prognose der Förderung des Fernwärmenetzausbaus und dezentraler Wärmepumpen, aber auch beispielsweise die Tiefbaukosten eine signifikante Rolle. Ebenfalls ist der Aufwand in der Bewertung der Ergebnisse durch einheitliche Parameter vereinfacht möglich.

Weiterhin können in Erstellung befindliche Wärmepläne noch keine belastbaren Ergebnisse liefern.

Vorschlag des BDEW:

*„Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt vorliegende Planungen gemäß § 8 Absatz 1, Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne, **sobald Ergebnisse vorliegen** nach § 32 dieses Gesetzes.“*

Zu § 9 Absatz 3

Unklar ist in Absatz 3 der Satz „Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie die wissenschaftlich fundierten Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu den voraussichtlichen Preisentwicklungen“ und wie „anerkannte Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und den voraussichtlichen Preisentwicklungen“ zu ermitteln sind und wer die „Anerkennung“ festlegt oder feststellt. Dies sollte konkreter gefasst werden mit Verweis darauf, mittels welcher Daten auf Energieträgerverfügbarkeit und Preisentwicklung einheitlich zurückgegriffen werden soll.

2.9 § 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

Der BDEW unterstützt die Vorgabe des Gesetzentwurfes, dass durch die planungsverantwortliche Stelle nur Daten erhoben werden, die keine personenbezogenen Daten beinhalten und von den Unternehmen grundsätzlich lieferbar und automatisiert clusterbar/aggregierbar sowie bereits bekannt sind. Das gilt sowohl im Hinblick auf rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Schwierigkeiten, als auch im Hinblick auf die Datensensibilität in der Bevölkerung. Nur so kann eine breite Akzeptanz und eine bürokratiearme Datenlieferung und -verarbeitung gewährleistet werden.

Für eine bürokratiearme Datenlieferung schlagen wir vor, dass die Übertragung der abgefragten Daten auf Basis von branchenüblichen Standardformaten und Standardschnittstellen erfolgen muss. Sonderformate und personalintensive Handarbeit sind zu vermeiden.

Zu § 10 Absatz 2

Eine Anonymisierung/Aggregation von Daten ist für „Endenergieverbräuche der Medien Gas und Wärme“ vorgesehen. An dieser Stelle ist unklar, ob Strom – zumindest derjenige Anteil, der zur Wärmebereitstellung genutzt wird (z. B. bei Wärmepumpen oder Nachtspeichern) – ebenfalls bereitzustellen ist. Wenn dies auch gemeint ist, dann sollte dies klargestellt werden.

Eine Aggregation von Energieverbräuchen nach benachbarten Hausnummern stellt eine Komplexität für den Netzbetreiber dar. Der Netzbetreiber kann adressbezogenen Energieverbräuche, nicht jedoch den Gebäude-/Baublockbezug bereitstellen. Die Aggregation auf Quartiersebene von Verbrauchswerten der Einfamilienhaushalte wird somit nicht erfolgen – schon aus dem Grund, dass diese Daten oftmals nicht vorliegen.

Es ist zu erwarten, dass auch Stromverbräuche Teil der abzufragenden Datenkategorien sind. Daher sollten auch Stromverbräuche von der Anonymisierungsanforderung erfasst werden, da diese den sensibleren Einblick in das Verhalten bei privaten Endverbrauchern liefern.

2.10 § 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

Die Frequenz der Abfrage der planungsverantwortlichen Stelle ist jedoch unklar. Hier muss klargestellt werden, in welchen Intervallen dies erfolgt.

Zu § 11 Absatz 1

Der BDEW bittet darum, auch die Gebäudeeigentümer in den Pflichtenkatalog mit aufzunehmen. Schornsteinfeger und sonstige Beteiligte sind nur Hilfspersonen und haben im Zweifel die nötigen Daten nicht vorliegen.

Geschäftskritische Informationen zu Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen müssen unbedingt und umfassend geschützt werden. Das zuletzt nochmals präzisierte Verbot zur behördlichen Veröffentlichung von netzbetreiberseitig als vertraulich gekennzeichneten sensiblen Daten und Geschäftsgeheimnissen ist ein erster Schritt. Jedoch müssen auch behördlicherseits unautorisierte Zugriffe Dritter auf diese Daten durch angemessene IT-Sicherheit vermieden werden.

Zu § 11 Absatz 1 Nummer 2

Wenn u. a. der Messstellenbetreiber nach § 10 Absatz 2 die Endenergieverbräuche der letzten drei Jahre bereitstellen soll und die hierzu benötigten Daten für eventuelle Rückfragen noch eine gewisse darüberhinausgehende Zeit aufbewahren würde, dann kollidiert dies mit der (neuen) Anforderung des § 60 Absatz 6 MsbG, wonach Messwerte spätestens nach drei Jahren zu löschen sind. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Zu § 11 Absatz 2

Der BDEW begrüßt es ausdrücklich, dass gem. § 11 Absatz 2 Satz 1 WPG-Entwurf grundsätzlich nur bekannte Daten der Auskunftspflicht unterfallen, damit eine bürokratiearme Datenlieferung und -verarbeitung sichergestellt werden kann. Daran gilt es in jedem Fall festzuhalten.

Daher sollten die Daten in der bei den Auskunftspflichtigen vorliegenden Form an die planungsverantwortliche Stelle übermittelt werden können. Ansonsten entsteht, insbesondere

bei großen Datenmengen der Energieversorgungsunternehmen, ein Aufwand, der in jedem Fall – analog zu anderen privatwirtschaftlichen Akteuren – zu erstatten ist bzw. vergütet werden müsste. Dies betrifft auch die Leistungen zur nach § 10 notwendigen Aggregation der Daten, wobei Personal- und IT-Kosten entstehen.

§ 11 Absatz 2 WPG sieht bezüglich des Formats der Auskunftserteilung derzeit noch nicht die Möglichkeit vor, dass diese über ein dem Auskunftspflichtigen bekanntes elektronisches Portal erfolgen könnte. Im Sinne eines möglichst praxisnahen und adressatenfreundlichen Auskunftsverfahrens sollte diese Möglichkeit ergänzt werden. Eine grundsätzlich positive Neuerung ist die Vorgabe, dass die planungsverantwortliche Stelle ihre Daten vorrangig aus den ihr zugänglichen Datenbanken und Netzwerken erheben muss, bevor sie auf Auskunftspflichtige zugeht.

Aufgrund der Anreizregulierung ist die Aufwandserstattung im Gesetz zwingend und umgehend zu regeln und nicht auf die BNetzA zu verlagern, die nur für Kostenerstattungen für originäre Aufgaben des Netzbetriebs zuständig ist, nicht jedoch für zusätzliche Sonderaufträge. Der Absatz sollte wie folgt ergänzt werden:

Vorschlag des BDEW:

*„Die Auskünfte sind soweit möglich in den angefragten sowohl elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten zu erteilen **oder mittels eines Portals bereitzustellen**. Dabei sind nach Möglichkeit die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen.“*

Zu § 11 Absatz 3

Die Kosten für die Datenbereitstellung und Auskunftserteilung sollen die Netzbetreiber laut dem Entwurf selbst tragen. Dies ist nicht verhältnismäßig und notwendige Planstellen zur Datenlieferung könnten nicht besetzt werden.

Netzbetreibern bzw. Messstellenbetreibern entstehen hohe administrative Aufwände. Angesichts umfassender Mitwirkungspflichten der Netzbetreiber sowie des möglichen Umfangs ihrer Datenbereitstellungen ist es nicht akzeptabel, dass ihnen dadurch entstehende Kosten nicht anerkannt werden.

Aufgrund der Anreizregulierung ist die Aufwandserstattung im Gesetz zu regeln und nicht auf die BNetzA zu verlagern, die nur für Kostenerstattungen für originäre Aufgaben des Netzbetriebs zuständig ist, nicht jedoch für zusätzliche Sonderaufträge. Der BDEW schlägt deshalb folgende Änderung vor:

Vorschlag des BDEW für Satz 1 und 2:

„Die Kosten der Auskunftserteilung **der Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 und 3** an die planungsverantwortliche Stelle **nach diesem Gesetz** werden **nicht** erstattet, ~~soweit in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist.~~ **Den Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3, und 4 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetzes entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu ersetzen. Einzelheiten können in einer Rechtsvorschrift näher bestimmt werden.**“

Zu § 11 Absatz 4

Es besteht große Befürchtung in der Netzwirtschaft, dass die enthaltenen Regeln in Absatz 4 mit den Diskussionen über kritische Infrastrukturen und mögliche Bedrohungslagen kollidieren. So ist zu prüfen, ob die Kennzeichnung „vertraulich“ ausreicht, um die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen ausreichend gegenüber der derzeitigen Bedrohungslage und wahrscheinlichen Bedrohungsszenarien bei der Übermittlung zu schützen. In jedem Fall ist die Haftungsfrage diesbezüglich eindeutig zu klären.

2.11 § 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung

Es muss mindestens eine Normierung auf Landesebene vorgegeben werden, jedoch muss das übergeordnete Ziel sein, bundeseinheitlich Standards einzuführen, damit gerade bei großen Flächenversorgern effizient Daten nach einem Muster bereitgestellt werden können. Gerade bei absehbaren interkommunalen Planungen, wie diese auf Landesebene vorgesehen sind, ist das ein operativer Effizienzgewinn. Zudem sollten Aggregationen auch von der Planungsstelle durchgeführt werden können.

2.12 § 13 Ablauf der Wärmeplanung

Zu § 13 Absatz 4

Es sollte beim Ablauf der Wärmeplanung in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beachtet werden, dass Objekt-Eigentümer in der Wahl des Energieträgers und damit der Heizungstechnologie in Folge der beplanten Wärmeversorgungsgebiete erheblich eingeschränkt werden. Die bisher marktwirtschaftliche Netzentwicklung über den Wettbewerb wird im Rahmen des hier ausgelösten Prozesses eingeschränkt. In letzter Konsequenz hat eine systemische Gesamtbetrachtung sogar den Vorteil, dass nach Lage der Umstände und Möglichkeiten je Quartier, Stadtteil, Kommune auf technischer, räumlich, zeitlicher und vor allem monetärer Ebene ein Gesamt-Optimum gefunden wird. Jeweils 100 Prozent leistungsfähige

Doppelstrukturen – zur Auswahl zwischen ein, zwei oder gar mehr beliebigen Energieträgern – lassen sich perspektivisch nicht mehr nach außen vertreten. Die günstigste Netz- und Erzeugungstopologie dürfte in der Gesamtkostbetrachtung für die Kunden in der Regel auch deren günstigste Lösung beschreiben.

2.13 § 14 Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung

Der BDEW erachtet es nicht als sinnvoll, dass eine Eignungsprüfung und der daraus resultierende Ausschluss auf Basis einer unvollständigen Datenlage erfolgt, bzw. keinerlei Daten zur Bewertung analysiert werden. Auf dieser Basis kann keine verlässliche Aussage zu Teilgebieten getroffen werden. Die Eignungsprüfung darf kein Instrument sein, dass eine verfrühte Vorfestlegung zugunsten zukünftig nicht eindeutig auf leitungsgebundene Wärmeversorgung festgelegte Gebiete ermöglicht.

Betreiber von Wärmenetzen, von Gasnetzen und ggf. zukünftigen Wasserstoffnetzen sind zwingend vorab – im Rahmen der Eignungsprüfung – einzubeziehen, nicht erst im Nachgang.

Die Regelungen zur Eignungsprüfung und Ausschluss führen im Ergebnis dazu, dass Wärme- oder Wasserstoffnetze in Gebieten oder Teilgebieten für fünf Jahre ausgeschlossen werden, ohne die Erhebung von Daten anhand vorliegender Informationen zur Siedlungsstruktur, zur industriellen Struktur, zur Lage der Energieinfrastrukturen und von Bedarfsabschätzungen. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung, insbesondere wenn die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung über Wasserstoffnetze auf dieser Basis beurteilt werden soll, erschließt sich nicht und sollten ersatzlos entfallen.

Zu § 14 Absatz 1

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 14 Absatz 1 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Untersuchung einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Die Regelung des § 14 zu Eignungsprüfung und etwaigem Ausschluss insb. von möglichen Wasserstoffnetzen ist abzulehnen. Sie läuft den derzeitigen Planungen zur Novelle des EnWG mit den darin angelegten Prozessen für den Auf- und Ausbau eines Wasserstoffnetzes zuwider, wonach im Ergebnis die BNetzA über Anträge der Gasnetzbetreiber für den Auf- und Ausbau eines H2-Netzes entscheiden soll. Warum eine nach dem WPG zuständige Stelle auf kommunaler Ebene hier eine präjudizierende und ggf. den mit der EnWG-Novelle beabsichtigten Prozessen zum Aufbau eines H2-Netzes gegenläufige Entscheidung für das “Ob” und “Wie” von Wasserstoffnetzen haben soll, erschließt sich nicht. Zudem ist äußerst fraglich, ob die

planungsverantwortliche Stelle dazu aus fachlicher Sicht überhaupt in der Lage wäre, zumal sie ihre Entscheidung nach dem hier vorgesehenen neuen § 14 Absatz 6 WPG-Entwurf ohne eine Erhebung von Daten und allein auf Basis der ihr vorliegender Informationen zur Lage von Energieinfrastrukturen und Bedarfsschätzungen treffen können soll.

Vorschlag des BDEW:

„Die planungsverantwortliche Stelle untersucht unter Einbeziehung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten und Betreibern der vorhandenen Energienetze das beplante Gebiet im Rahmen einer Eignungsprüfung auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz nach § 3 Absatz 1 Nummer 10, oder ein Wasserstoffnetz nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 aufgrund des Absatz 2 oder 3 eignen.“

Zu § 14 Absatz 2

Als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Wärmenetzen in einem beplanten Gebiet oder Teilgebiet pauschal das Nicht-Anliegen eines Wärmenetzes zu wählen, ist nicht sachgerecht. Hierfür müssen noch weitere Kriterien hinterlegt werden. Gerade der Ausbau von Wärmenetzen ist ein wichtiger Baustein der Wärmewende und das Anliegen des vorliegenden Gesetzes. Dieses muss entsprechend gewürdigt werden.

Vorschlag des BDEW:

„Die Eignung für eine Versorgung durch eine Wärmenetz ist als sehr unwahrscheinlich anzusehen, wenn

- 1. in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet derzeit ~~kein Wärmenetz anliegt~~ der Betrieb eines Wärmenetzes nicht die kostengünstigste Option darstellt und*
- 2. auf Grund der Siedlungsstruktur und des daraus resultierenden voraussichtlichen Wärmebedarfs davon auszugehen ist, dass eine künftige Versorgung des Gebiets oder Teilgebiets über ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich sein wird. Der Netzbetreiber soll bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen werden.“*

Zu § 14 Absatz 3 Ausschluss eines Wasserstoffnetzes

Die planungsverantwortliche Stelle soll bereits im Rahmen der Eignungsprüfung die Wärmeversorgung über ein Wasserstoffnetz für Gebiete oder Teilgebiete ausschließen können, wenn die künftige Versorgung über ein Wasserstoffnetz nicht wirtschaftlich sei. Sowohl zu Verfügbarkeit und Preisen von Wasserstoff als auch zur Entwicklung und den Konditionen von Wasserstoffnetzen besteht derzeit ein hohes Maß an Unsicherheit für alle Beteiligten. Relevante

Weichenstellungen auf europäischer und nationaler Ebene stehen noch aus, erst vor Kurzem wurde eine EnWG-Novelle mit Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz auf den Weg gebracht.

In vielen Fällen wird die Dekarbonisierung der Industrie und der Stromerzeugung ein maßgeblicher Treiber für den Ausbau der Wasserstoffnetze bzw. die Umstellung von Gasleitungen sein. Dies ermöglicht dann aber auch eine wirtschaftliche Versorgung weiterer Kundengruppen mit Wasserstoff in der Region.

Es muss vermieden werden, dass die Unsicherheiten zu einem frühzeitigen Ausschluss von Wasserstoffnetzen führen. Ein Ausschluss sollte nur dann möglich sein, wenn im Gebiet/Teilgebiet eine andere Wärmeversorgungsart verfügbar und wirtschaftlicher ist.

Vorschlag des BDEW:

Die Absätze 2 und 3 sind, auch mit Verweis auf die obigen Ausführungen zu § 14 Absatz 1, zu streichen.

Zu § 14 Absatz 4

Die Aufteilung in Fernwärmeversorgung und dezentrale Versorgung ist strukturell im gesamten § 14 zu hinterlegen. Unklar bleibt, ob das dann auch die Nahwärmenetze in den Gebieten der dezentralen Versorgung einbezieht, oder ob diese im Rahmen der Wärmeplanung ausgeprägt werden sollen. Das ist eine Regelungslücke in § 14, die noch geschlossen werden sollte.

Auch für Gebiete nach Absatz 2 und 3 sollten Potenziale für Wärme- und Wasserstoffnetze im Rahmen der Potenzialanalyse nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

2.14 § 15 Bestandsanalyse

Zu § 15 Absatz 1

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine "frühzeitige" und "fortlaufende" Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 15 Absatz 1 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Ermittlung des Zielszenarios einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

*„Im Rahmen der Bestandsanalyse ermittelt die planungsverantwortliche Stelle **unter Einbeziehung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten** als Grundlage für das Zielszenario gemäß § 17, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 18 Absatz 1, die Darstellung von Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19*

1. *den derzeitigen Wärmebedarf oder -verbrauch innerhalb des beplanten Gebiets einschließlich der hierfür eingesetzten Energieträger*
2. *die vorhandenen Wärmeerzeugungs- und*
3. *die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen.“*

Zu § 15 Absatz 2

Der BDEW begrüßt, dass gemäß § 11 Absatz 2 Auskunftspflichtige nur Auskünfte über Daten erteilen müssen, die ihnen bereits bekannt sind. Dennoch sollte die Aufzählung der erforderlichen Daten und der Detaillierungsgrad gemäß Anlage 1 kritisch hinterfragt werden. Es ist nicht zielführend, die Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber mit der Lieferung von straßenbezogenen Daten zu beschäftigen. Beispielhaft wären in diesem Zusammenhang die Anforderung von straßenbezogenen Daten wie Vor- und Rücklauftemperaturen, die Auslastung der Netze bei Spitzenlast in Prozent und das Jahr der Inbetriebnahme bei individuellem Austausch einzelner Bestandteile des Netzes zu nennen. Diese Daten werden messtechnisch nicht straßenbezogen erfasst und werden daher häufig nicht vorliegen. Mit der Aufzählung wird aber eine entsprechende Erwartungshaltung an die planungsverantwortliche Stelle suggeriert, diese zu erheben. Des Weiteren sind diese Daten für eine Detailprüfung und Auslegung der Netze erforderlich, diese Tätigkeit liegt im Verantwortungsbereich des Energieversorgungsunternehmens bzw. Netzbetreibers.

Es wird daher empfohlen, die Datenabfrage (Anlage 1) auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und mit der geforderten Darstellung im Zielszenario (Anlage 2) für das geplante Gebiet zu synchronisieren.

Forderungen nach gebäudescharfen/baublockbezogenen Energieverbräuchen kann der Netzbetreiber nur anhand der Adressdaten nachkommen.

Nach Anlage 1 soll die Datenerhebung „*gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen*“ erfolgen. Gebäude- oder adressbezogene Daten können personenbeziehbar sein. Daher stellt diese Aussage einen Widerspruch zu § 10 Absatz 2 dar. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Verbrauchsdaten nur anonymisiert oder aggregiert bereitgestellt werden.

Das „*geplante Gebiet*“ legt die planungsverantwortliche Stelle fest, die jeweils individuell sein kann, wodurch sich eine weitere Komplexität bei der Bereitstellung von Energieverbrauchsdaten ergeben kann. Es sind hier Vereinfachungen notwendig, dass die Datenbereitstellung anhand des Gebietes, z. B. nach dem Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS), erfolgen.

2.15 § 17 Zielszenario

Zu § 17 Absatz 2

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 17 Absatz 2 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Entwicklung des Zielszenarios einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1 und 2:

*„Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario **unter Einbeziehung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten** auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung nach §14 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 16 im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 und der Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr nach § 19. Dabei hat die planungsverantwortliche Stelle auch eine Analyse zu erstellen, zu berücksichtigen und zu dokumentieren, welche insbesondere wirtschaftlichen Auswirkungen das Zielszenario auf bestehende Infrastrukturen hat. Sie ~~kann~~ **muss** die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten um Stellungnahme bitten.“*

2.16 § 18 Einteilung des beplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

Im Wirtschaftlichkeitsvergleich sollten nicht nur die Kosten für die „besonders geeignete“ Wärmeversorgungsart (Commodity + Infrastruktur) berücksichtigt werden, sondern auch diejenigen Kosten, die durch nicht mehr benötigte oder umzuplanende Infrastruktur entstehen.

Zu § 18 Absatz 1

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 18 Absatz 1 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Einteilung des Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

*„Die planungsverantwortliche Stelle teilt **unter vollständiger Einbeziehung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten von Beginn an** das geplante Gebiet sofern es nicht der verkürzten Wärmeplanung nach §14 Absatz 4 unterliegt, auf Grundlage der*

Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse § 16 in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein.“

Weiterhin fehlt die Option der Ausweisung solcher Gebiete, in welchen die vollständige Versorgung von Straßenabschnitten durch ein netzgebundenes Medium (Fernwärme oder grüne Gase) vorgesehen ist. Im Moment ist nur die Ausweisung einer überwiegenden Versorgung vorgesehen, so dass eine Priorisierung einzelner Versorgungsoptionen nicht möglich ist. Die Gebietsdefinitionen des WPG sollten daher um solche Gebiete ergänzt werden, in denen eine vollständige Versorgung durch eine Wärmeversorgungsoption vorgesehen ist. Um eine möglichst hohe Anschlussdichte und volkswirtschaftliche Effizienz zu gewährleisten, sollte die Verschränkung der Fördersystematik mit den Gebietsausweisungen geprüft werden. Es sollte nur für die Wärmelösungen, die nach kommunaler Wärmeplanung für ein Gebiet vorgesehen sind, eine Förderung gewährt werden. Auch sollte bei der Berechnung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs keine Förderung nach anderen Gesetzen berücksichtigt werden, um Verzerrungen und „Zirkelverweise“ zu vermeiden. Das BMWK hatte die Verbindung von Förderung und Wärmeplanung bereits in seinem ersten Diskussionspapier im Sommer 2022 erwogen.

Durch die Verschränkung kann ein marktwirtschaftlicher Anreiz für volkswirtschaftlich effizientes Verhalten gesetzt werden. Zur Umsetzung der Wärmepläne könnten Kommunen ansonsten verstärkt auf Anschluss- und Benutzungszwänge zurückgreifen, wenn kein solches Anreizsystem geschaffen wird. Dies könnte der Akzeptanz der Wärmewende schaden, insbesondere wenn Anschluss- und Benutzungszwänge großflächig genutzt werden.

Zu § 18 Absatz 4

Es kann sinnvoll sein, den Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten – wie vom Gesetzesentwurf vorgesehen – durch Wärmenetzbetreiber erstellen zu lassen, da diese über die entsprechende Expertise verfügen. Nicht sachgerecht erscheint allerdings, dass die Kosten hierfür nicht zumindest in Höhe des entstehenden Aufwands ersetzt werden. Die Wärmeplanung ist eine staatliche Aufgabe. Der Staat kann sich der Expertise von Unternehmen bedienen, eine Kostenlosigkeit ist allerdings unbillig.

Weiterhin ist es notwendig zu definieren, was mit „potenzielle Betreiber“ gemeint ist.

Vorschlag des BDEW (redaktionelle Klarstellung in Satz 1):

„Der Betreiber eines bestehender Wärmenetze oder Gasverteilnetze oder potenzielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 ~~Nummer 3~~ können der planungsverantwortlichen Stelle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einen Vorschlag für die Versorgung des beplanten Teilgebiets mittels Wärmenetz oder Wasserstoffnetz vorlegen.“

Weiterhin ist eine zeitliche Verzahnung mit den Vorgaben zum Fahrplan nach § 71 k GEG erforderlich.

2.17 § 19 Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr

Zu § 19 Absatz 1

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 18 Absatz 1 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Darstellung der Versorgungsoptionen einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

*„Die planungsverantwortliche Stelle stellt **unter vollständiger Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Akteure von Anfang an** auf Grundlage der Eignungsprüfung gemäß § 14, Bestandsanalyse gemäß § 15, der Potenzialanalyse gemäß § 16 sowie unter Beachtung der Ziele dieses Gesetzes die für das beplante Gebiet möglichen Wärmeversorgungsart für das Zieljahr dar.“*

Zu § 19 Absatz 2

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 19 Absatz 2 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Bestimmung der Eignungsstufe einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW:

*„Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt **unter vollständiger Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Akteure von Anfang an** für jedes beplante Teilgebiet und differenziert nach den einzelnen voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten gemäß § 3 Nummer 10, 11 und 12 die Eignungsstufe.“*

Die Ausweisung der Teilgebiete kann nicht an einem Stichtag erfolgen. Es muss kontinuierlich mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Die Wärmeplanung ist ein iterativer Prozess. Nur so ist sichergestellt, dass Geothermie-Vorkommen entdeckt, als Wärmenetzgebiet ausgewiesen und in ein Wärmenetz integriert werden können. In der Regel dauert die Exploration von Geothermie-Vorkommen und der Aufbau eines Wärmenetzes zur Verwendung des Vorkommens mehr als fünf Jahre. Eine einmalig festgelegte Entscheidung zu den Teilgebieten würde entsprechende Chancen verhindern.

2.18 § 20 Umsetzungsstrategie

§ 20 legt die Identifizierung und die Umsetzung von möglichen Maßnahmen in die Hände der zuständigen Einheiten und formuliert einen Umsetzungsauftrag, ohne die Handelnden zu sehr einzuengen oder in ihre Rechte einzugreifen. Dies erscheint im Ansatz richtig.

Die beabsichtigten Umsetzungsmaßnahmen benötigen aber auch einen entsprechenden Förder- und Rechtsrahmen, der ihre Realisierung ermöglicht. So wäre es sinnvoll, würden sich alle Förderprogramme, z. B. von der KfW, an der Kommunalen Wärmeplanung und – dort wo (noch) keine Kommunale Wärmeplanung vorliegt – den Transformationsplänen der Infrastrukturbetreiber orientieren. Auch bestehende rechtliche Hürden sollten behoben werden, wie beispielsweise die derzeitige, zu starre Vorgabe der Warmmietenneutralität in der Wärmelieferverordnung, die eine Transformation der Wärmeversorgung hin zu dezentralen Versorgungsmodellen behindert. Anstelle dessen könnten andere Maßnahmen einen sozialen Ausgleich für die betroffenen Mieter vorsehen. Auch in Hinblick auf eine Versorgung über ein Wasserstoffnetzgebiet bedarf es einer weiteren rechtlichen Flankierung, siehe hierzu die Kommentierung zu § 27.

Aus Sicht des BDEW ist bei den Umsetzungsmaßnahmen zwingend erforderlich, dass neu entdeckte Wärmequellen oder -senken berücksichtigt werden können.

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 1, 2 und 3 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Die Akteure leisten bei der Identifizierung von Umsetzungsmaßnahmen einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Absatz 2 Satz 1:

*„Die planungsverantwortliche Stelle **kann soll** gemeinsam mit den in § 7 Absatz 1, 2 und 3 genannten Personen oder anderen Dritten Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 identifizieren.“*

2.19 § 22 Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

Es ist zu begrüßen das im vorliegenden Entwurf das vereinfachte Verfahren konkretisiert wird.

Für die Beteiligung an dem vereinfachten Verfahren ist sicherzustellen das die maßgeblichen Akteure – so beispielsweise alle in Gebiet aktiven Energie-Infrastrukturbetreiber - beteiligt werden.

Vorschlag des BDEW:

*„1. den Kreis der nach § 7 zu Beteiligten reduzieren, wobei den Beteiligten nach § 7 Absatz 2 mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll **und die unter § 7 Absatz 2 genannten Akteure mindestens beteiligt werden müssen**;“*

2.20 § 23 Wärmeplan; Veröffentlichung

Zu § 23 Absatz 3

Der erstellte Wärmeplan wird von der Kommune veröffentlicht. Dafür muss sichergestellt werden, dass Geschäftsgeheimnisse der Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber geschützt werden (vgl. Umfang der Datenerhebung in den Anlagen).

Weiterhin muss bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der Wärmeplanung zwingend sichergestellt werden, dass keinerlei sicherheitsrelevante Daten veröffentlicht werden. Insbesondere dürfen in kartografischen Darstellungen, wie in Anlage 2 aufgeführt, keine Leitungstrassen und Betriebsmittel Strom und Gas erkennbar sein, da dies ein großes Gefahrenpotential darstellt. Eine kartografische Darstellung von jeglichen sicherheitsrelevanten Daten muss daher gesetzlich ausgeschlossen werden.

2.21 § 25 Fortschreibung des Wärmeplans

Bei aller notwendigen Flexibilität ist es notwendig, dass gerade für hochinvestive Maßnahmen wie dem Fernwärmenetzausbau, Planungssicherheit besteht. Der Fortschreibungsmechanismus darf nicht dazu führen, dass – ohne Beteiligung der Infrastrukturbetreiber – grundsätzliche Änderungen an Energieträger-Entscheidungen für einzelne Gebiete getroffen werden. Gleichzeitig muss die Planung so gestaltet sein, dass neue Erkenntnisse, beispielsweise Zugriff auf geothermische Potenziale, Einzug erhalten.

Im Einklang mit anderen Planungen z.B. Netzentwicklungsplänen Gas und Strom ist ein Turnus von 2 Jahren sinnvoll. Der jeweils aktuelle Stand der Netzentwicklungsplanung Gas, Wasserstoff und Strom ist in der Wärmeplanung zu berücksichtigen.

2.22 § 26 Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

Zu § 26 Absatz 4

Es ist zu begrüßen, dass bestehende Wärmepläne als gleichgestellt bewertet werden und prinzipiell ermöglicht wird, ergänzende Ermittlungen nachträglich heranzuziehen, ohne dass der gesamte Plan angepasst wird. Wichtig ist jedoch, dass die nachträgliche Prüfung in bestehenden Wärmeplänen nur mit geringen Aufwänden verbunden und schnell durchzuführen sein wird, um etwaige Verzögerungen zu vermeiden.

2.23 § 27 Rechtswirkung der Entscheidung

Die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich kann nur dann Wirkung entfalten, wenn über die

Bindung der Kommunen hinaus auch die entsprechenden Netzbetreiber die Möglichkeit haben Entscheidungen über ihre Netze danach auszurichten. Insbesondere für die Transformation der Gasnetze sowohl Richtung einer Umstellung des Netzes auf Wasserstoff als auch Richtung Stilllegung für den Fall des Ausbaus eines Wärmenetzes ist der regulierungsrechtliche Rahmen noch nicht gegeben.

Zu diesem Zweck sind u.a. folgende Themenkomplexe außerhalb des WPG anzupassen:

- › Konzessionsverträge: Im Recht der Konzessionsvergabe sind Anforderungen an die Dekarbonisierung der auszuschreibenden Infrastrukturen zu ermöglichen und Regelungen für die Neuvergabe von Gaskonzessionen zu schaffen.
- › Ausbau- und Anschlussverpflichtungen sollten relativiert bzw. eingeschränkt werden und müssen unter Einbeziehung der Klimaschutzziele wirtschaftlich zumutbar sein. Zudem muss geregelt werden, wie die Gasnetzbetreiber ihre Neu- und Bestandsinvestments im verbleibenden Zeitfenster (vorgezogen) refinanzieren können.
- › Integrierte Netzausbauplanung von Erdgas, Wasserstoff und Strom.
- › Regelungen für die Stilllegung von Leitungen, einschließlich der Vermeidung von unnötigen Rückbaukosten. Sollte ein Rückbau erforderlich sein, sollte dieser möglichst kosteneffizient erfolgen und die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus sollten angemessen verteilt werden.
- › Gasnetzbetreiber müssen auch Wasserstoffnetze besitzen und betreiben dürfen. Zudem ist auch bei Wasserstoff analog zu Strom und Gas nach Transportnetzen und Verteilernetzen zu unterscheiden. Die bei Gas- und Stromnetzen etablierten Entflechtungsvorgaben sollten auf Wasserstoff übertragen und nicht verschärft werden. Der BDEW fordert, dass im Rahmen der Überarbeitung des EU-Gas- und Wasserstoffpakets in diesem Sinne in den Trilogverhandlungen die erforderlichen Entscheidungen auf europäischer Ebene getroffen werden.

§ 27 Absatz 3 Nummer 2 unterwirft auch „*Maßnahmen einer Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben*“ der Bindung an ausgewiesene Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebiete. Für den BDEW ist unklar, welche Maßnahmen und insbesondere welche Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben hier gemeint sein sollen. Die Gesetzesbegründung trägt zur Klärung nicht bei.

Es werden dort Gasversorgungsunternehmen im Speziellen genannt, aber es bleibt dabei unklar, bei welchen Maßnahmen die Norm welche Beachtungspflichten für die Unternehmen statuiert. **Dies ist ein besonders wichtiger Punkt für die Unternehmen. Sie müssen Klarheit haben, ob sie hier von der gesetzlichen Regelung erfasst sind und in welcher Reichweite**

Handlungs- oder Unterlassungspflichten auf sie zukommen. Dies ist auch bedeutsam für die Frage gerichtlichen Rechtsschutzes.

2.24 § 28 Transformation von Gasverteilnetzen

Der Titel des Paragraphen ist irreführend und dringend zu korrigieren. Das trifft ebenso auf die Bezeichnung des Abschnitts 6 zu, soweit hier die Rede von der „*Transformation von Gasnetzen*“ die Rede ist. Unter der Transformation der Gasnetze werden branchenweit wesentlich mehr Themen erörtert (siehe auch Ausführungen zu § 27). Hierzu sei auf das BDEW-Positionspapier „Transformationsregulierung Gasnetze“ sowie das Gutachten der Agora Energiewende „Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze“ verwiesen. Die Anknüpfung in § 28 allein auf den Bezug von grünem Methan aus einem Gasverteilernetz verengt dieses Verständnis ohne erkennbaren Grund und belegt diese Begrifflichkeit auf einen voraussichtlich eher untergeordneten Teil der Transformation von Gasverteilnetzen.

Der BDEW schlägt daher vor, für § 28 und insoweit für Abschnitt 6 eine andere Bezeichnung zu verwenden.

Es ist intransparent, warum die Regelungen in § 28 nur auf grünes Methan abgestellt wurden. Es sollte transparent klargelegt werden, dass Wasserstoff ebenfalls umfasst ist.

Die planungsverantwortliche Stelle soll in Prüfgebieten eine Eignung von Teilgebieten für die Versorgung mit grünem Methan bestimmen, wenn „*die Versorgung im Zieljahr mit grünem Methan kosteneffizient und bezahlbar sein wird.*“ Der Betreiber des Gasverteilnetzes hat der planungsverantwortlichen Stellen alle für die Einteilung relevanten Planungen und Unterlagen vorzulegen. Zur langfristigen Verfügbarkeit und den Preisen von Biomethan kann der Gasnetzbetreiber jedoch keine Aussagen bzw. Zusagen abgeben. Er kann nur Aussagen treffen, insoweit ihm konkrete Angaben zu geplanten Anlagen zur Produktion und Speicherung bekannt sind. Eine eigene Planung macht der Netzbetreiber aufgrund der geltenden Entflechtungsvorschriften nicht. Diesbezügliche Information können daher nicht von ihm erwartet werden. Der Betreiber eines Gasverteilnetzes nach geltendem Recht (Unbundling) darf nicht dafür verantwortlich gemacht werden, ob und wo und wie viel grünes Methan produziert und gespeichert wird. Er ist Infrastrukturbetreiber. Eine verbindliche Aussage zur Kosteneffizienz und Bezahlbarkeit kann ebenfalls nicht getroffen werden.

§ 28 Absatz 2 Satz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass damit nur diejenigen Unterlagen gemeint sind, die dem Gasverteilnetzbetreiber per se vorliegen und die zudem ohne Beeinträchtigung geschützter berechtigter Interessen des Gasverteilnetzbetreibers von diesem herausgegeben werden können.

Bezüglich der vorzulegenden Unterlagen sollte in der Gesetzesbegründung ergänzt werden, dass dazu auch z. B. der spezifische Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) des Verteilnetzbetreibers zur Klimaneutralität des Gasnetzes gehören kann

Im § 28 Absatz 3 hat der Betreiber eines Gasverteilnetzes der zuständigen planungsverantwortlichen Stelle unaufgefordert mitzuteilen, sobald er beschließt, sein Verteilnetz oder Teile seines Verteilnetzes vom vorgelagerten Fernleitungs- oder Verteilnetz zu entkoppeln und in Gebieten oder Teilgebieten den Neuanschluss von Kunden oder die Versorgung mit Gas einzuschränken oder einzustellen. Die Einschränkung oder Einstellung der Versorgung von Kunden ist dem Netzbetreiber in der Regel nicht ohne weiteres möglich, weshalb eine Relativierung der Ausbau- und Anschlussverpflichtungen im EnWG erforderlich ist (siehe auch Ausführungen zu § 27). Er hat eine Anschlusspflicht aus dem EnWG. An dieser Stelle bleibt zudem unklar, welches Szenario der Regelung zugrunde liegt und inwieweit die Definition von grünem Methan auch unter die Definition von Biogas in § 3 Nummer 10 f EnWG fallen kann, welches wiederum Gas i. S. v. § 3 Nummer 19 a EnWG darstellt. Um ein verlässliches Maß an Rechtssicherheit sicherzustellen und die Rechtsanwendung zu erleichtern, ist dringend auf einen **Gleichlauf von Begriffen und Definitionen** in den energierechtlichen Regelungen zu achten. An dieser Stelle ist nicht ohne zusätzliche Prüfungen und wahrscheinlich Bewertungen im Einzelfall feststellbar, welches Regulierungsregime auf die umgestellten Netze Anwendung finden würde und welche Regelungen für die betroffenen Netzbetreiber gelten.

Zu § 28 Absatz 2:

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

*„Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt **unter Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Akteure** für jedes geplante Teilgebiet, das nach § 18 Absatz 1 als Prüfgebiet nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 ausgewiesen wurde und in dem ein Gasverteilnetz besteht oder ein künftiges Gasverteilernetz geplant ist, die Eignung für eine Versorgung mit grünem Methan im Zieljahr und stellt hierzu die Eignungsstufe entsprechend § 19 Absatz 2 Satz 2 dar.“*

Zu § 28 Absatz 5:

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 28 Absatz 5 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Meldung des für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Die unnötigen Einschränkungen bei der Nutzung von Biomethan sollten ersatzlos gestrichen werden. Wenn Biomethan-Anlagen, die heute noch vor Ort Strom erzeugen, in Zukunft an das

Gasnetz angeschlossen werden können, dann sollte das auch möglich sein. Volkswirtschaftlich bietet ein Anschluss an das Gasnetz sehr viel mehr Flexibilität, da das Gas dann in unterschiedlichen Sektoren – auch zur Rückverstromung und in hocheffizienter KWK – eingesetzt werden kann.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

*„Die planungsverantwortliche Stelle meldet **unter Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Akteure** den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan, der mit der Einstufung nach Absatz 2 verbunden ist, an die nach Landesrecht zuständige Stelle.“*

2.25 § 29 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Mindestanteil erneuerbarer Wärme

Es ist davon auszugehen, dass sich die positiven Auswirkungen der wesentlichen Maßnahmen zur Zielerreichung der vollständigen Klimaneutralität bis 2045 insbesondere in Großstädten erst nach 2030 manifestieren. Der BDEW unterstützt insoweit die Vorgabe eines Anteils erneuerbarer Energien und Abwärme von 30 Prozent für das Jahr 2030.

Die in **Absatz 1** enthaltene Anforderung, dass Wärmenetze ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens 80 Prozent mit Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden müssen, wird der Vielfalt und den unterschiedlichen Versorgungsverhältnissen der Fern- und Nahwärmemärkte in Deutschland allerdings nicht gerecht. Einige Wärmenetze erreichen bereits heute deutlich höhere Anteile als 50 Prozent, beispielsweise aufgrund von Standortvorteilen wie das Vorhandensein eines zentralen erneuerbaren Wärmeerzeugers (z. B. Müllheiz- oder Altholzkraftwerk) oder eines großen Abwärmeeinspeisers (z. B. Raffinerie oder Papierfabrik). In vielen weiteren Wärmenetzen sind erneuerbare Wärmeeinspeisungen allerdings noch gar nicht verwirklicht, während in anderen Wärmenetzen aufgrund von Förderanreizen (z. B. nach EEG oder KWK-G) oder Kundenwünschen bereits gewisse Anteile erreicht werden. Aufgrund dieser „bipolaren“ Struktur droht eine pauschale Prozentvorgabe zu Ineffizienzen und Fehlanreizen zu führen.

Für viele – speziell größere – Fernwärmenetzbetreiber ist es, auch wenn bereits erste Schritte zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2045 eingeleitet wurden, sehr ambitioniert, bis 2030 in ihrem Fernwärmenetz einen Anteil von 30 Prozent und bis 2040 von 80 Prozent erneuerbarer Wärme bzw. unvermeidbarer Abwärme zu erzielen. Auch wenn entsprechende Pläne vorsehen, die Fernwärme spätestens im Jahr 2045 zu 100 Prozent klimaneutral zu erzeugen, kann nicht sichergestellt werden, dass auf dem Weg dorthin die im Entwurf vorgeschlagenen Zwischenziele erreicht werden können. Das hängt von vielerlei Umständen ab. Hierfür müssten die notwendigen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der dafür

notwendigen Infrastrukturen gegeben sein und die Erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung stehen. Unklar ist daneben auch, wie sich ein weiterer Ausbau des Fernwärmenetzes auf die Erreichung der Zwischenziele auswirken würde. Eine Zunahme an Leitungskapazitäten bedeutet unweigerlich einen höheren Bedarf an erneuerbarer Wärme. Um die Zwischenziele zu erreichen, könnten Fernwärmenetzbetreiber also gezwungen sein, einen weniger ambitionierten Netzausbau anzustreben, um dadurch höhere Anteile an Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme zu erreichen. Dies entspräche jedoch nicht dem Ziel der Wärmewende.

Die Zielsetzungen für 2040 sollten mit den europäischen Rahmenbedingungen harmonisiert werden. Insbesondere in den Artikeln 23 und 24 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) wurde ein entsprechender Rahmen zur Erhöhung der Erneuerbaren-Energien-Anteile in effizienten Fernwärmesystemen im Zusammenhang mit den entsprechenden Effizienzvorgaben der EED-Richtlinie vorgegeben. Der BDEW schlägt deswegen für das Jahr 2040 einen Zielwert von 75 Prozent im Einklang mit der EED vor.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit die hier gemachten, über diejenigen der europäischen Richtlinien und auch des Klimaschutzgesetzes hinausgehenden Maßgaben einen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Wärmenetzbetreiber (Artikel 12 GG) darstellen. Vor diesem Hintergrund sollte von einer verpflichtenden Vorgabe gänzlich abgesehen werden und anstelle einer „Muss-“ eine „Soll-Bestimmung“ getroffen werden.

Vorschlag des BDEW zu § 29 Absatz 1 Satz 1:

„(1) Die jährliche Nettowärmeerzeugung ~~muss~~ soll für jedes Wärmenetz ab den genannten Zeitpunkten aus den folgenden Wärmequellen gespeist werden:

- 1. ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus,*
- 2. ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens ~~30~~ 75 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus.“*

Außerdem wäre es notwendig, dass der in Absatz 1 genannte prozentuale Anteil auf eine bestimmte Gradtagszahl umzurechnen ist, um die witterungsbedingten Einflüsse sachgerecht zu berücksichtigen.

Mehrere Wärmenetze in einer Stadt oder Region

In vielen Fällen werden innerhalb der Reichweite eines kommunalen Wärmeplanes mehrere technisch nicht verbundene Wärmenetze betrieben. Um eine kosteneffiziente

Dekarbonisierung unter Nutzung von Skaleneffekten und Berücksichtigung lokaler Potenziale für Abwärme und Erneuerbare Energien zu ermöglichen, sollte die Anforderung nach Satz 1 optional nicht für jedes einzelne Wärmenetz, sondern für alle Wärmenetze eines Wärmenetzbetreibers in Summe gestellt werden können. Damit wäre es zum Beispiel möglich, ein kleineres Inselnetz schon frühzeitig vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen und gleichzeitig mehr Zeit und Flexibilität für die schrittweise Umstellung des Hauptwärmenetzes zu gewinnen.

Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Die in § 29 **Absatz 5** vorgesehene Regelung sollte weiter angepasst werden. Aufgrund der Vorgaben „Einsatz fossiler Energieträger“ und „geförderte Anlage“ ergeben sich folgende Problemfälle für viele Fernwärmenetze:

1. Problem der Vorgabe „Einsatz fossiler Energieträger“: Ein angenommenes Wärmenetz, das sehr hohe Ökologie ausweist mit bis zu 29 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme und zusätzlich bis zu 69 Prozent aus Nutzwärme durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten KWK-Anlage würde sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 „durchfallen“. Zusätzlich ergeben sich Problemfälle, wenn die KWK nicht nur aus fossilen Energieträgern, sondern — wie oft der Fall — auch aus Biomasse oder Müllenergie gespeist ist. Zum Verdeutlichen wird folgendes Beispiel angeführt: Ein Wärmenetz mit 29 Prozent EE- und Abwärme-KWK und 69 Prozent fossile KWK fällt auch durch beide Kriterien durch, obwohl der gesamte KWK-Anteil 98 Prozent beträgt.

2. Problem der Vorgabe „geförderte Anlage“: Die Regelung sollte aus Gründen der Gleichbehandlung von baugleichen und identisch betriebenen Anlagen, die keiner KWK-Förderung unterliegen, nicht auf den Fördertatbestand, sondern auf das objektive technische Kriterium der Hocheffizienz des KWK-Gesetzes abstellen. KWK-Anlagen, die keine Förderung in Anspruch nehmen, grundsätzlich förderungsfähig sind, aber keinen Zuschlag in KWK-Ausschreibungen erhalten haben oder ausgefördert sind, dürfen nicht gegenüber geförderten KWK-Anlagen diskriminiert werden.

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass das KWKG bislang nur Anlagen fördert, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind (vgl. §§ 5 und 6 KWKG). Dies, verbunden mit einer Begrenzung der kalenderjährlich nach dem Gesetz förderfähigen Anzahl von Vollbenutzungsstunden, ergibt, dass es zu den Stichtagen im Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes nach aktueller Gesetzeslage kaum noch förderfähige KWK-Anlagen geben wird. Hinzu kommt, dass die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasseanlagen nach der Konzeption des EEG-Gesetzgebers sich weitestgehend auf die Erhaltung von Bestandskraftwerken und eine einmalige Verlängerung der gesetzlichen Förderdauer um 10

Jahre beschränken soll (vgl. die abnehmenden Ausschreibungsvolumina nach § 28c EEG 2023 und die Darstellungen in der Begründung des Regierungsentwurfes zum „Sofortmaßnahmen-gesetz“, BT-Drs. 20/1630, Seite 140). Da jedoch die meisten Biomasseanlagen während der Geltungsdauer des EEG 2000 bis EEG 2009 in Betrieb genommen waren, und damit eine maximale Förderdauer mit einer 10-Jahresverlängerung von 2031 bis 2041 haben werden, ist davon auszugehen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2035 gar nicht mehr so viele Biomasseanlagen nach dem EEG gefördert werden, die ihre Wärme in ein Wärmenetz einspeisen und damit zur Erfüllung von § 29 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes beitragen könnten. Daher ist die Bedingung, dass es sich um geförderte KWK-Anlagen handeln muss, nicht sinnvoll.

Formulierungsvorschlag zu § 29 Absatz 5 Satz 1 (in Anlehnung an die Definition einer effizienten Fernwärmeversorgung nach Europäischer Energieeffizienzrichtlinie):

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 ~~ist~~ bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035~~4~~ für ein Wärmenetz, das entweder mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent mit Nutzwärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder mit einem Anteil von mindestens ~~70~~50 Prozent mit Nutzwärme ~~durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist~~ aus einer Kombination aus Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und hocheffizienter KWK, wobei ein Anteil von mindestens 5 Prozent aus Erneuerbaren Energien stammt, betrieben wird.“

Als alternativer Formulierungsvorschlag zu § 29 Absatz 5 schlägt der BDEW vor, Satz 2 bezüglich der Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung wieder herzustellen und die Anforderung an die Hocheffizienz technologieoffener zu gestalten. Die Wiederherstellung ist insbesondere dann zwingend erforderlich, wenn der KWK-Anteil von 50 auf 70 Prozent angehoben würde. Für KWK-Betreiber würde die Streichung von Satz 2 eine zusätzliche Herausforderung und in der Form eine unverhältnismäßige Verschärfung darstellen:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens ~~70~~50 Prozent mit Nutzwärme ~~durch den Einsatz fossiler Energieträger~~ aus einer ~~geförderten~~ hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage im Sinne von § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in

*das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist. **Wärme, die mittels Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung bereitgestellt und in das Wärmenetz gespeist wird, bleibt für die Bestimmung der übrigen Wärme im Sinne des Satzes 1 außer Betracht.***

Zu § 29 Absatz 3

Statt mit BEW-Transformationsplan automatisch eine Fristverlängerung einzuräumen, wird nun ein „komplexes Projekt“ für die Verlängerung benötigt. Die Grenzen wirken willkürlich und werden zu weiteren Unklarheiten und Prüfungen von Einzelfällen führen und die Prozesse um Antragstellung, Frist-Nachverfolgung und Genehmigung von Verlängerungen enorm verkomplizieren. Sollten die Kriterien für eine komplexe Maßnahme bestehen bleiben, ist unter Nummer 3 die Grenze von 150 Mio. Euro zu reduzieren. Eine komplexe Maßnahme zeichnet sich ggf. genau dadurch aus, dass mit dem Bau nicht in 2027 begonnen werden kann. Des Weiteren ist zu spezifizieren, wie eine Anzeige bis Ende 2026 "auszusehen" hat.

Zu §29 Absatz 9

Durch diese Länderöffnung droht ein Flickenteppich der gerade dem Sinn einer bundeseinheitlichen Regelung durch das WPG widerspricht. Planungsbüros als auch überregionale Fernwärmeversorger müssten sich auf unterschiedliche Regelungen einstellen, die am Ende dazu führen, dass der Wärmenetzausbau verzögert oder gar nicht begonnen wird, weil die höheren Anteile nicht erreicht werden können. Mit dem Bundesgesetz herrscht Klarheit in allen Regionen und es sichert den Planungshorizont. Daher empfehlen wir dringend, den Absatz 9 ersatzlos zu streichen.

2.26 § 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

Die Beschränkung des Anteils der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Abhängigkeit der Netzlänge ist nicht nachvollziehbar (§30 Absatz 2 und § 31 Absatz 2).

Die pauschale Begrenzung des Einsatzes bzw. Anteils von Biomasse in neuen Wärmenetzen sowie der jährlich erzeugten Wärmemenge ist zu streichen. Es ist davon auszugehen, dass viele der derzeit in Betrieb und Bau befindlichen Biogasanlagen sowie Biomasse- und Abfallverbrennungsanlagen sich auch im Jahr 2045 noch in Betrieb befinden werden und die möglichst vollständige Nutzung der entstehenden biogenen bzw. unvermeidlichen Abwärme auch weiterhin aus Effizienz-, Umwelt- und Klimaschutzgründen geboten ist. Eine solche Verbotregelung würde insbesondere auch dem Gesetzeszweck einer „kosteneffizienten, nachhaltigen,

sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung“ zuwiderlaufen (siehe Artikel 1).

Eine explizite Begrenzung des Anteils an Biomasse ist überdies nicht zielführend, da der Einsatz von Biomasse zur Erzeugung von Biogas und Biomethan oder zum Einsatz in Verbrennungsanlagen aufgrund lokaler Gegebenheiten (technische Angebotspotenziale) über den im Gesetzesentwurf vorgegebenen maximalen Anteil hinaus durchaus nachhaltig erfolgen kann. Zudem würden die Ergebnisse der Potenzial- und Zielanalyse ohne Begründung nachträglich eingeschränkt und die Identifikation der technisch, ökologisch und ökonomisch vorzüglichsten Varianten verengt. Vor allem im ländlichen Bereich ist der Anteil Biomasse an den Wärmenetzen deutlich anzuheben, da ansonsten dort die Gefahr besteht, dass Versorgungsnetze unwirtschaftlich werden.

Sollte die pauschale Begrenzung des Biomasseanteils trotz der aufgeführten Bedenken beibehalten werden, ist zwingend eine stärkere Kohärenz mit den Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.2.1 der BEW herzustellen, um diese nicht zu konterkarieren. Um eine effiziente und umweltverträgliche Nutzung von Abfällen und Reststoffen zu unterstützen, ist Satz 2 in § 30 Absatz 2 deshalb unbedingt wie folgt zu ergänzen und zu verändern:

*„Satz 1 ist nicht anzuwenden für Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die unter § 3 Absatz 1 Nummer 14 fällt, **sowie Wärme aus Deponiegas, Klärgas, Deponiegas und Pflanzenölmethylester**. Eine bestehende Anlage, die bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] den Dauerbetrieb aufgenommen hat und Wärme aus Biomasse erzeugt, **die in ein Wärmenetz eingespeist wird**, ist im Rahmen der Bestimmung des Biomasseanteils nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“*

Weiterhin sollte die Regelung für neue Wärmenetze von einem mindestens 65 Prozent EE-Anteil Ausnahmen für bereits in Umsetzung befindliche Projekte beinhalten. Diese Projekte haben bei der Planung nicht diesen Anteil von 65 Prozent zugrunde gelegt und müssten dann mit hohen Kosten wieder umgeplant werden oder werden eingestellt, weil unter den örtlichen Rahmenbedingungen ein Anteil von 65 Prozent zum Stichtag 1. Januar 2024 nicht erreicht werden kann. Daher empfehlen wir auch eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2026 für in Umsetzung befindliche Wärmenetz-Projekte.

2.27 § 31 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

Zu § 31 Absatz 1

Der Einsatz von CCU bzw. BECCS/U bei der Wärmerzeugung wird ungerechtfertigterweise ab dem Jahr 2045 für die Zwecke der klimaneutralen Wärmeversorgung ausgeschlossen. Dies

wiegt besonders schwer, da sich die Anforderungen gemäß Gesetzesbegründung auch auf Prozesswärmelieferungen an die Industrie beziehen und hier möglicherweise direkte Synergieeffekte mit Produktionsprozessen bei der Nutzung von CO₂ bestehen könnten. Darüber hinaus wäre nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Einspeisung von Wärme, die aus den fossilen Anteilen von nicht überlassungspflichtigen Abfällen erzeugt wurde, ab dem Jahr 2045 nicht mehr zulässig, selbst dann nicht, wenn die entsprechenden Abfallverbrennungsanlagen mit Kohlendioxidabscheideanlagen ausgestattet wären. Eine solche Regelung würde die Carbon Management Strategie der Bundesregierung konterkarieren.

Der BDEW schlägt diesbezüglich eine Anpassung der Begriffsbestimmung für unvermeidbare Abwärme im Hinblick auf die thermische Behandlung von nicht überlassungspflichtigen Abfällen vor (siehe Änderungsvorschlag zu § 3 Absatz 4).

Zu § 31 Absatz 2

Die pauschale Begrenzung des Einsatzes von Biomasse zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045 ist zu streichen.

Es ist davon auszugehen, dass viele der derzeit in Betrieb und Bau befindlichen Biogasanlagen sowie Biomasse- und Abfallverbrennungsanlagen sich auch im Jahr 2045 noch in Betrieb befinden werden und die möglichst vollständige Nutzung der entstehenden biogenen bzw. unvermeidlichen Abwärme auch weiterhin aus Effizienz-, Umwelt- und Klimaschutzgründen geboten ist. Eine solche Verbotsregelung würde insbesondere auch dem Gesetzeszweck einer „kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung“ zuwiderlaufen (siehe Artikel 1).

Eine explizite Begrenzung des Anteils an Biomasse ist überdies nicht zielführend, da der Einsatz von Biomasse zur Erzeugung von Biogas und Biomethan oder zum Einsatz in Verbrennungsanlagen aufgrund lokaler Gegebenheiten (technische Angebotspotenziale) über den im Gesetzesentwurf vorgegebenen maximalen Anteil hinaus durchaus nachhaltig erfolgen kann. Zudem würden die Ergebnisse der Potenzial- und Zielanalyse ohne Begründung nachträglich eingeschränkt und die Identifikation der technisch, ökologisch und ökonomisch vorzüglichsten Varianten verengt.

Ergänzend zu den Dargebots- und Nachhaltigkeitsaspekten für die Biomasse ist anzumerken, dass die Wirtschaftlichkeit von Biomasseanlagen vor dem Hintergrund des im Allgemeinen relativ hohen spezifischen Kapitaleinsatzes einen Einsatz derselben mit möglichst hoher Benutzungsstundenanzahl erfordert. Eine Begrenzung auf niedrige Anteile stellt eine massive Einschränkung der Wirtschaftlichkeit dieser Ansätze dar.

Würde eine Streichung des Absatzes 2 nicht vorgenommen werden, müsste zumindest die Beschränkung der Biomassenutzung zwingend auf „neue Wärmenetze“ im Sinne von § 3 Nummer 17 eingegrenzt werden.

Zudem sollten anstelle einer pauschalen Begrenzung jeglichen Biomasseeinsatzes zusätzliche Flexibilitäten vorgesehen und auch in Anlehnung an die BEW eine Ausnahme von der Kapungsregel für biogene Abfälle und Reststoffe vorgesehen werden:

Formulierungsvorschlag zu § 31 Absatz 2:

„(2) Wärmenetze sollen sparsam mit dem Einsatz von Biomasse umgehen und diese möglichst durch andere Energieträger zur Wärmeerzeugung ersetzen.

Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar

- 1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent oder*
- 2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent.*

Bezugnehmend auf die Potenzialanalyse gemäß § 15 erhöht sich diese Begrenzung durch den Einsatz lokaler Biomasse, die aus einem Radius von höchstens 50 km kommt, um 10 Prozentpunkte und in Wärmenetzen mit einem unzureichenden Potenzial für Geothermie oder industrieller Abwärme um 10 Prozentpunkte.

*§ 30 Absatz 2 Satz 2 **und Satz 3 sind** ~~ist~~ entsprechend anzuwenden.“*

2.28 § 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen

Zu § 32 Absatz 1

Die erstellten Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne sind einer (ggf. neu zu schaffenden) Behörde vorzulegen. Dabei muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Teile der Pläne, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, nicht zur Veröffentlichung gelangen.

Von einer Veröffentlichung im Internet ist ebenfalls abzusehen. Es ist nicht erkennbar, welcher Mehrwert hiermit verbunden ist. Zu berücksichtigen gilt hierbei auch, dass Betreiber von Wärmenetzen bei der Systemscheidung des Kunden für die künftige Wärmeversorgung einer Liegenschaft im Wettbewerb mit anderen Wärmeanbietern stehen, der hierdurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Angesichts des hiermit verbundenen Aufwands ist der Förderrahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze BEW für diese Aufgabe deutlich auszuweiten.

Zu § 32 Absatz 2

Der Fall eines selbsterstellten Transformationsplanes nach Maßgabe der BEW – RL sollte als Erfüllungsoption explizit genannt werden.

Die Regelungen des § 32 WPG zur Verpflichtung von Wärmenetzbetreibern, bis zum 31. Dezember 2026 für ihr Wärmenetz einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan zu erstellen, bringen haftungsrechtliche Implikationen mit sich. Die Regelungen sind dahingehend anzupassen, dass Netzbetreiber (auch Betreiber von Strom- oder Erdgasnetzen) gegenüber Dritten von etwaigen Haftungsansprüchen, die aus der Umsetzung von Vorgaben aus dem Wärmeplanungsgesetz resultieren, freigestellt werden. Denn es wäre unbillig, wenn Netzbetreiber wegen (auch nur teilweise) erfolgreicher Stilllegung ihrer Netzinfrastrukturen aufgrund von Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes Schadensersatzansprüchen Dritter, die an die betreffenden Netze angeschlossen sind, ausgesetzt wären und in der Folge für Umstände, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, in Regress genommen würden.

2.29 § 34 Zentrale Veröffentlichung von Wärmeplänen im Internet

Der BDEW sieht in dieser Regelung einen großen Datenverteilungsaufwand. Besser ist es die die Daten auf lokaler Ebene zu lassen und nur wesentliche Kennwerte zu melden.

2.30 § 35 Evaluation

Im Rahmen der Evaluierung darf es nicht zur Absenkung des maximal zulässigen Biomasseanteils kommen. Dies könnte bestehende Planungen (bspw. Transformationsplan nach BEW) gefährden und im Extremfall Investitionen entwerten.

Ursprünglich sollte die Umsetzung des WPG von unabhängigen Experten und Expertinnen evaluiert werden. Dieser Vorschlag war insofern zu begrüßen, als eine externe Bewertung der Wirkung des WPG im politischen und öffentlichen Diskurs auf größere Akzeptanz stößt, als eine durch die Bundesregierung erfolgende Evaluierung ihrer eigenen Gesetze. Die aktuelle Fassung des § 35 Absatz 1 WPG sieht jedoch nunmehr vor, dass die Evaluation der Wirkungen des WPG durch die Bundesregierung selbst erfolgt. Dies ist aus dem vorgenannten Grund eine Verschlechterung im aktuellen WPG.

2.31 Anlage 1 zu § 15

Der im Regierungsentwurf vom 1. Juni 2023 enthaltende einleitende Satz muss wieder mit aufgenommen werden. Dies dient dem Datenschutz und dem Fokus auf die tatsächlich für den Zweck notwendigen Daten (Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Die Notwendigkeit der Datenerhebung mit der Differenzierung in Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser erschließt sich nicht. Es sollten die gleich Aggregationsregeln sowohl für Mehrfamilienhäuser mit weniger als fünf Anschlussnutzern gelten, als auch für Mehrfamilienhäuser mit mindestens fünf Hausnummern im Falle von Einfamilienhäusern.

Folgende Anpassungen zu Nr. 6

~~e) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist, soweit bisher dokumentiert,~~

~~d) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene, in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang.~~

~~e) zur gesamten Anschlussleistung nach Druckebene in Kilowatt,~~

~~f) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, bezogen auf das Versorgungsgebiet,~~

Es ist nicht zielführend, die Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber mit der Lieferung von straßenbezogenen Daten zu beschäftigen. Beispielsweise wären in diesem Zusammenhang die in der Anlage formulierten Anforderungen zur Lieferung von straßenbezogenen Daten, der Gasnachfrage nach Druckebene in Kilowatt, sowohl jährlich als auch im Jahresgang, die Auslastung der Netze bei Spitzenlast in Prozent bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Jahr der Inbetriebnahme bei individuellem Austausch einzelner Bestandteile des Netzes zu nennen. Diese Daten werden messtechnisch nicht straßenbezogen oder im Niederdrucknetz als Lastgang erfasst und werden daher häufig nicht vorliegen. Mit der Aufzählung wird aber eine entsprechende Erwartungshaltung an die planungsverantwortliche Stelle suggeriert, diese zu erheben. Des Weiteren sind diese Daten für eine Detailprüfung und Auslegung der Netze erforderlich, diese Tätigkeit liegt im Verantwortungsbereich des Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreibers.

Es wird daher empfohlen, die Datenabfrage in Anlage 1 des aktuellen Gesetzentwurfes auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

Der BDEW schlägt vor die Nummer 8 zu streichen, da sie bereits über § 15 Nummer 7 auch für das Niederspannungsstromnetz geregelt ist.

Konkurrierende Regelungen für den Betreiber von Stromnetzen zum EnWG sind abzulehnen.

Vorschlag des BDEW:

„Soweit dies für die Bestandsanalyse nach § 15 erforderlich ist, ermittelt und erhebt die planungsverantwortliche Stelle.“

Zu Nummer 4 c)

Die Anforderung sollte sich auf die räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Nutzung von Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen beschränken. Die Potenziale einer verstärkten Wärmeauskopplung auf Grundlage der bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte zu bewerten, kann nicht vom Netzbetreiber bewertet werden, sondern kann nur Gegenstand der kommunalen Wärmeplanung sein.

Zu Nummer 5 a) cc

Das Jahr der Inbetriebnahme der Leitungen (straßenbezogen), ist vermutlich nicht überall für alle Leitungen in einem älteren Bestandsnetz vermerkt. Das führt zu einem erheblichen Aufwand, der nicht den Nutzen erbringt, der angedacht ist. Insbesondere bei abgeschriebenen Fernwärme die älter sind als 25 Jahre ist das Jahr der Inbetriebnahme oftmals nicht dokumentiert.

Zu Nummer 5 a) dd

Der Jahreslastgang der Wärmenachfrage setzt voraus, dass smarte Zähler verbaut sind. Die ist in der Fläche aber nicht der Fall.

Zu Nummer 5a) gg

Die Daten zur Vor- und Rücklauftemperatur (straßenbezogen) lassen sich nur mit einem unverhältnismäßig hohem Messaufwand und einer hohen Ungenauigkeit ermitteln. Sie würden damit nicht die gewünschten Auskünfte geben. Zweckmäßig wäre die reine Aufnahme der Vor- und Rücklauftemperaturen am Wärmeerzeuger.

Zu Nummer 5 c) aa, cc, ff und ee

Die hier genannten Auskünfte liegen dem Netzbetreiber oder Versorger in der Regel nicht vor. Ihre Erhebung steht in keinem Kosten- und Nutzen-Verhältnis. Daher regen wir an diese Punkte zu streichen.

Zu Nummer 6 a, c, e und f

Die hier genannten Auskünfte liegen dem Netzbetreiber oder Versorger in der Regel nicht vor. Ihre Erhebung steht in keinem Kosten- und Nutzen-Verhältnis. Daher regen wir an diese Punkte zu streichen.

Zu Nummer 6 d:

Nummer 6 d sollte korrigiert werden.

Vorschlag des BDEW:

„d) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene, in Kilowattstunden, ~~sowohl~~ jährlich ~~als auch~~ im Jahresgang

Zu Nummer 6 und 7:

Die Anforderungen nach Nummer 5 und 6 beinhalten zu schützende wettbewerbsrelevante Geschäfts- und Betriebsdaten, die allenfalls auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden dürfen. Je nach Versorgungssituation können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Wärmenetzbetreiber, Wärmelieferanten oder gewerblichen Kunden betroffen sein. Die Nummer 6 und 7 sind im Rahmen der Mindestanforderungen an die Transformations- und Wärmenetzausbaupläne deshalb zwingend zu streichen.

Allgemein Zu Nummer 5, 6, 7 und 8:

Es stellt sich die Frage, was die planungsverantwortliche Stelle mit diesen Daten anfangen möchte. Die Daten liefern keine Informationen darüber, ob das Wärmenetz oder der Wärmeerzeuger in der Lage ist weitere Kunden aufzunehmen oder nicht. Die Auswahl der zu liefernden Daten sollte auf das nötigste eingeschränkt werden.

Zu Nummer 6c:

Die Dokumentation hierzu kann auf Leitungsabschnittsebene erfolgen, aber nicht je Straßenzug aggregiert werden.

Zu Nummer 7:

Komplett streichen.

Hintergrund: Gerade die Lieferung von Stromnetzinfrastrukturdaten sind keine Angaben, die für die Wärmeplanung notwendig sind. Stromnetzbetreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihr Netz den Anforderungen entsprechend auszubauen. Diese Pläne und die zugrundeliegende Strom-Infrastruktur auszugeben, stellt deutlich eine zu große Ausgabe von Daten zur sensiblen kritischen Infrastruktur dar. Wir sehen die Ausgabe dieser Daten als strikt abzulehnen an. Hier würde deutlich zu viel Angriffsfläche geboten werden.

Bitte beachten Sie, dass der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur maßgeblich von der Wärmeplanung abhängt und auf dieser aufbaut. Die Ausbauplanung der Stromnetze in die Wärmeplanung mit einfließen zu lassen ist deshalb gar nicht möglich. Erst nach Festlegung der Wärmeplanung und somit der Informationen, an welchen geografischen Punkten hohe punktuelle Leistungen auf Basis von z. B. Großwärmepumpen auf das Stromnetz zukommen und in welchen Teilnetzgebieten keine Wärmenetze entstehen und somit von einer hohen Durchdringung an dezentralen Wärmepumpen auszugehen ist, kann eine konkrete Ausbauplanung der Stromnetze erfolgen.

Folgende Daten sollten hierbei nach Erstellung der Wärmeplanungen an die zuständigen Stromnetzbetreiber geliefert werden:

- leistungsstarke Großverbraucher (Großwärmepumpen/Geothermie etc.) unter Angabe der elektrischen Leistung und der geografischen Lage,
- Anschlüsse mit künftiger dezentraler Versorgung durch dezentrale Wärmepumpe unter der Angabe der elektrischen Wärmepumpenleistung sowie
- Anschlüsse mit künftiger Wärmenetzversorgung.

Auf Basis dieser Daten fließt dann die festgelegte Wärmeplanung in die Stromnetzplanung ein und eine abgestimmte, spartenübergreifende Infrastrukturplanung kann erzielt werden.

Es ist nicht zielführend, von Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber die Lieferung von straßenbezogenen Daten anzufragen. Beispielhaft wären in diesem Zusammenhang die Anforderung von straßenbezogenen Daten, die Gasnachfrage nach Druckebene in Kilowatt – sowohl jährlich als auch im Jahresgang – die Auslastung der Netze bei Spitzenlast in Prozent, bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Jahr der Inbetriebnahme sowie bei individuellem Austausch einzelner Bestandteile des Netzes zu nennen. Diese Daten werden messtechnisch nicht straßenbezogen oder insbesondere im Niederdrucknetz als Lastgang erfasst und werden daher häufig nicht vorliegen. Mit der Aufzählung wird aber eine entsprechende Erwartungshaltung an die planungsverantwortliche Stelle suggeriert, diese zu erheben. Des Weiteren sind diese Daten für eine Detailprüfung und Auslegung der Netze erforderlich, diese Tätigkeit liegt im Verantwortungsbereich des Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreibers.

Es wird daher empfohlen, die Datenabfrage (Anlage 1) auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

2.32 Anlage 2 zu § 23

Zu I. Abschnitt 2

Statt einer kartografischen Darstellung von sicherheitsrelevanten Daten schlägt der BDEW eine Darstellung ohne konkrete Georeferenzierung vor, z. B. eine aggregierte oder bezirks-scharfe Darstellung. Eine kartografische Darstellung von Betriebsmitteln Strom und Gas stellt ein großes Gefahren- und Angriffspotential dar und muss daher bereits gesetzlich ausgeschlossen werden.

Zu I. Abschnitt 2 letzter Satz

Die Forderung im letzten Satz der Nummer 2 zur kartografischen Darstellung der Bestandsanalyse nach Vollständigkeit und Transparenz ist durchaus nachvollziehbar, aber auch hier gilt, dass sicherheitsrelevante Daten ausgenommen werden müssen.

Der BDEW schlägt vor, den letzten Satz in Nummer 2 “kartografische Darstellung der Bestandsanalyse” wie folgt zu fassen.

Vorschlag des BDEW:

„Die kartografische Darstellung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung von unterschiedlichen Ebenen. Sie stellt die Informationen unter Beachtung der Vorgaben für sicherheitsrelevante Daten/Daten kritischer Infrastrukturen möglichst vollständig, transparent und nachvollziehbar dar.“

Zu II.

Sofern im Rahmen der Potenzialanalyse auch die Potenziale einer Wärmeversorgung über Gasnetze (Wasserstoff, grüne Gase/Biomethan, synthetisches Methan o. Ä.) erfasst werden, sollten die Ergebnisse im Wärmeplan berücksichtigt werden. Diese sollten daher ergänzt werden.

Zu III.

Im letzten Absatz sollten Biogas/Biomethan bzw. grüne Gase im Allgemeinen aufgenommen werden.

Vorschlag des BDEW:

„Energieträger im Sinne des vorstehenden Satzes sind Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, Wasserstoff, Biogas, Biomethan, nicht-biogener Abfall, Mineralöl, Abwärme, sowohl feste als auch gasförmige Biomasse, biogener Abfall, Strom, Solarthermie, oberflächennahe Geothermie, tiefe Geothermie, Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grundwasser, Luft und Abwasser.“

2.33 Anlage 3 zu § 32

In Anlage 3 wird beschrieben, wie ein Transformationsplan auszusehen hat und was analysiert werden soll. Die Erstellung eines Transformationsplanes liegt im eigenen Interesse des Wärmenetzbetreibers und legt Teile des Geschäftsmodells offen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, sollte auch weiterhin durch den Fernwärmebetreiber getätigt werden. Dies muss bei den Anforderungen berücksichtigt werden.

Vorschlag des BDEW zu Anlage 3 Ziffer I.:

„Auf Grundlage eines Transformations- und Wärmenetzausbauplans zeigt der Betreiber eines Wärmenetzes transparent und nachvollziehbar auf, dass die Entwicklung seines bestehenden oder der Bau des neuen Wärmenetzes im Einklang mit den Zielen und Vorgaben dieses Gesetzes steht und insbesondere die Anforderungen des Teil 3 beachtet. Darüber hinaus stellt er nach § 28 Absatz 3 unter Berücksichtigung bestehender oder in Planung befindlicher Wärmepläne den geplanten Wärmenetzausbau dar. Dabei

werden die unternehmerischen Belange des Betreibers eines Wärmenetzes berücksichtigt.

Vorschlag des BDEW zu Anlage 3 Ziffer V.:

Angabe der Trassenverläufe können KRITIS-Vorgaben verletzen.

„1. eine räumliche und zeitliche Darstellung geplanter Erweiterungen des Wärmenetzes, differenziert nach Wärmenetzverdichtung ~~oder Wärmenetzausbau einschließlich der geplanten Trassenverläufe,~~“

2.34 Zu Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

Durch die Aufnahme des allgemeinen Planungsleitsatzes zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten (§ 1 Absatz 5 BauGB), wird die Bedeutung der Bauleitplanung für die Sicherung der nach Artikel 1 erforderlichen Flächen betont. Zudem wird dadurch bewirkt, dass sich die Gemeinden mit den Erfordernissen der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung auseinandersetzen müssen.

Zudem werden die Ziele der Wärmeplanung dadurch unterstützt, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie – insbesondere bei der Wärmeversorgung von Gebäuden – als bei der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belange mitaufgenommen werden (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 f BauGB). Gleiches gilt für die Festlegungen in den Wärmeplänen (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 g BauGB).

Die vorgenannten Änderungen sind zu begrüßen.

Darüber hinaus sind zur Umsetzung der Wärmewende jedoch flankierend weitere Änderungen (u. a. im BauGB) anzustoßen, wie z. B. die Schaffung einer Außenbereichsprivilegierung für Geothermieanlagen im Außenbereich (siehe dazu im Einzelnen: [Gemeinsames Positionspapier BDEW, AGFW, BEE, Bundesverband Geothermie und VKU zur Beschleunigung des Geothermie Ausbaus](#)).

2.35 B. Besonderer Teil zu § 3 Begriffsbestimmungen

Zu Nummer 11 Wasserstoffnetzgebiete: Hier ist der Begriff „umgerüsteten“ durch „umgestellten“ zu ersetzen.

Wasserstoffnetzgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass eine hohe Anzahl der in dem Gebiet ansässigen Letztverbraucher mittels eines auf die Versorgung mit Wasserstoff ~~umgerüsteten~~ umgestellten Erdgasnetzes versorgt werden können.

2.36 B. Besonderer Teil zu § 8 Energieinfrastrukturplanungen

Es sind die Begriffe „Rückbau“ durch „Stilllegung“ zu ersetzen.

Vorschlag des BDEW:

„Das betrifft insbesondere den Ausbau der Stromnetze vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus strombetriebener Wärmepumpen sowie die Möglichkeit der Rückbaus Stilllegung oder der Umwidmung Umstellung von Erdgasleitungen in Gebieten, in denen eine dezentrale Wärmeversorgung (mittels Wärmepumpen) oder eine Wärmeversorgung über ein Wärmenetz zur Verfügung steht und der Einsatz gasförmiger Energieträger nicht notwendig ist.“

Es sollte gesetzlich verankert werden, dass auch entgegen ggf. anderslautender Vereinbarungen in Wegenutzungs-/Konzessionsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen stillgelegte Leitungen grundsätzlich im Boden verbleiben können (keine anlasslose Beseitigungspflicht). Eine etwaige Rückbauverpflichtung ist an hohe Hürden zu knüpfen und mit angemessenen Fristen zu versehen.

Sollte ein Rückbau erforderlich sein, sollte dieser möglichst kosteneffizient erfolgen, z. B. durch Verknüpfung mit anderen Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde.

Kosten der Stilllegung und des Rückbaus sollten angemessen verteilt werden. Anschlussnehmer eines Netzanschlusses sollten Leitungen über ihre Grundstücke auch bei Stilllegung dulden (Verlängerung Duldungspflicht in § 12 Absatz 4 NDAV und entsprechende Regelung für höhere Netzebenen) oder die Rückbaukosten übernehmen.

Bei übergeordneten städtebaulichen Belangen sollte ein Rückbau nur auf Anweisung der Kommune erfolgen. Im Vorfeld ist die Kostentragung der Kommune zu regeln.

Beim Netzbetreiber etwaige verbleibende Rückbaulasten sind regulatorisch zu berücksichtigen. Dazu muss sichergestellt sein, dass Rückbau-Rückstellungen regulatorisch nicht zum Abzugskapital gezählt werden.

Erfüllungsaufwand – Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern

Es ist sehr unglücklich, dass für die Entwicklung der Anlagenstandorte die Zahlen zwischen 2017 und 2021 herangezogen werden. Aufgrund der Gaspreisentwicklung und des Auslaufens der EEG-Vergütung zahlreicher Biogasanlagen steigt die Anzahl der Biomethananlagen seit 2021 stark an. Die VNB haben in 2022/2023 zahlreiche neue Netzanschlussbegehren abgeschlossen, so dass die Anzahl „245 Standorte“ in 2045 deutlich zu niedrig ist.

2.37 Hinweis Marktraumumstellung:

Für die aktuell laufende Marktraumumstellung (MRU) von L- auf H-Gas sollten bei nicht möglicher Umstellbarkeit der Heizungsanlage entsprechende Sonderregelungen in Übereinstimmung mit der Wärmeplanung erfolgen. Um die erfolgreiche Marktraumumstellung zu gewährleisten, müssen daher im GEG längere Übergangsfristen gewährt werden.

In der Übergangszeit (bis zum Vorliegen einer Wärmeplanung oder eines entsprechend darauf abgestimmten Transformationsplanes der Energie-Infrastruktur) sollte für eine im Zuge der MRU eingebaute H₂-und-Hybrid-Ready-Heizung eine Übergangszeit von 10 Jahren bis zur Einhaltung § 71 GEG gelten. Sollte zum Zeitpunkt der MRU eine Wärmeplanung oder Transformationsplanung bereits vorliegen, kann eine Entscheidung entsprechend dieser Planung erfolgen.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Andreas Klingemann
Abteilungsleiter
Abteilung Wärme
Telefonnummer: +49 30 300 199-1066
andreas.klingemann@bdew.de

Lars Grothe
Fachgebietsleiter Wärme
Abteilung Wärme
Telefonnummer: +49 30 300 199-1033
Lars.grothe@bdew.de